

Das Gesandtenzeremoniell bei Herzog Carl Eugen von Württemberg (1744–1793)

Von PATRICK SCHUMANN

Einleitung*

Der württembergische Hof war in den letzten Jahren regelmäßig Gegenstand diverser Untersuchungen. Verschiedene Themenbereiche wie die Hofmusik¹, der Beamtenapparat² oder das Bauwesen³ wurden für die Frühe Neuzeit bereits erforscht. Während jedoch für die Höfe in Bonn⁴, München⁵, Berlin⁶ und andere auch das Zeremoniell in den Fokus des Interesses geriet, ist dies für den württembergischen Hof bisher ausgeblieben. Dem württembergischen Zeremoniell wurde in Aufsatzsammlungen⁷ oder Monographien⁸ meist nur wenig Raum gewährt.

* Dieser Aufsatz ist ein bearbeiteter Auszug aus meiner Zulassungsarbeit „Das Ceremoniel bey der Entre beobachtet ...“ Fürstenbegegnungen, Gesandtenempfänge und Hoffeste bei Herzog Carl Eugen von Württemberg.“ Die Zulassungsarbeit stand unter der Betreuung von Herrn Prof. Dr. Matthias Asche (Universität Tübingen).

¹ Joachim KREMER/Sönke LORENZ/Peter RÜCKERT (Hg.), Hofkultur um 1600. Die Hofmusik Herzog Friedrichs I. von Württemberg und ihr kulturelles Umfeld, Tübingen 2010.

² Eberhard FRITZ, Diener und Beamte am württembergischen Hof 1806–1918, ein biografisches Verzeichnis, Breuel 2012.

³ Horst OSSENBERG, Das württembergische Hof- und Staatsbauwesen: ein Beitrag zur Geschichte der Baukunst in Württemberg vom 11. bis 20. Jahrhundert, Stuttgart 2009.

⁴ Aloys WINTERLING, Der Hof der Kurfürsten von Köln 1688–1794. Exemplarische Fallstudie zur Bedeutung „absolutistischer“ Hofhaltung (Veröffentlichungen des Historischen Vereins für den Niederrhein, Bd. 15), Bonn 1986.

⁵ Henriette GRAF, Die Residenz in München: Hofzeremoniell, Innenräume und Möblierung von Kurfürst Maximilian I. bis Kaiser Karl VII, München 2002.

⁶ Thomas BISKUP, Friedrichs Größe: Inszenierungen des Preußenkönigs in Fest und Zeremoniell 1740–1815, Frankfurt a. M. 2012.

⁷ Schloss Ludwigsburg. Geschichte einer barocken Residenz, hg. von Staatliche Schlösser und Gärten Baden-Württemberg, Tübingen 2004.

⁸ Annegret KOTZUREK, „Von den Zimmern bey Hof“. Funktion, Disposition, Gestaltung und Ausstattung der herzoglich-württembergischen Schlösser zur Regierungszeit Carl Eugens (1737–1793), Berlin 2001; Paul SAUER, Musen, Machtspiel und Mätressen. Eberhard Ludwig – württembergischer Herzog und Gründer Ludwigsburgs, Tübingen 2008; DERS.,

Im Folgenden soll deshalb das Gesandtenzeremoniell Herzog Carl Eugens von Württemberg näher betrachtet und ausgewertet werden. Die Herrschaftszeit Carl Eugens zeichnet sich dabei durch eine Regierungsdauer von beachtlichen 49 Jahren aus; sie fällt ins Zeitalter des ausgehenden Barock und an das Ende des Ancien Régime. Mit der sich verändernden Adelskultur trat auch eine neue Vorstellung in Bezug auf den adäquaten Umfang an den verschiedenen Höfen Deutschlands und Europas auf. Die Interaktion zwischen den Höflingen und ihren Fürsten fand im Rahmen des Zeremoniells statt und bot auf diese Weise eine verhaltensnormierende Richtlinie.

In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts besuchten mehrere diplomatische Vertreter den württembergischen Herzogshof und wurden mit den ihnen zustehenden Ehren empfangen und wieder verabschiedet. Da die Überlieferungslage günstig ist, können sowohl der normative Rahmen, der durch Reglements bestimmt wurde, als auch die praktische Umsetzung dargelegt werden.

1. Die normativen Grundlagen: Die Zeremoniell-Reglements von 1763 und 1776 sowie das Hofdiarium von 1784

Für den württembergischen Herzogshof und seine diplomatischen Beziehungen waren auch noch nach dem Ableben Herzog Carl Eugens zeremonielle Vorgänge von höchster Wichtigkeit. Deshalb ließ Herzog Ludwig Eugen am 22. September 1795 per Dekret das Oberhofmarschallamt wissen, dass *Höchstadieselben die Nachricht zugekommen seye, wie der kayserl. Ministre Graf von Königsegg Aulendorff mit Anfang des künfftigen Monats sein Beglaubigungs-Schreiben [...] zu überreichen gedenken, und [...] ihme allhier in Stuttgart die Audienz zu ertheilen [sei]*⁹. Damit bei der Akkreditierung des neuen Gesandten keine Fehler unterliefen, sollte hierzu *sowohl in Ansehung des Ceremoniels überhaupt als in Rücksicht auf das Quartier [...] und die übrige darbey vorkomende Umstände*¹⁰ Bericht erstattet werden. Der Oberhofmarschall übermittelte dem Herzog in den darauffolgenden Tagen seine Ergebnisse mit drei Beilagen, die seine vorgeschlagene Anweisung zur korrekten Durchführung des Empfanges des kaiserlichen Gesandten exemplarisch untermauern sollten¹¹.

Sämtliche Beilagen stammen aus der Regentschaftszeit Herzog Carl Eugens. Sie wurden nicht in abgeschriebener Form vorgelegt, sondern waren ihrem angeben

Ein kaiserlicher General auf dem württembergischen Herzogsthron. Herzog Carl Alexander von Württemberg (1684–1737), Filderstadt 2006.

⁹ HStAS A 21 Bü 820, Schreiben des Oberhofmarschalls von Behr und anderer an Ludwig Eugen vom 24. 9. 1795, unpaginiert.

¹⁰ Ebd.

¹¹ Die Antwort des Herzogs erfolgte am 1.10.1795 und wurde am 3.10.1795 im Oberhofmarschallamt zur Kenntnis genommen.

Datum nach zeitgenössisch¹². Sie bieten die Möglichkeit, die drei Reglements miteinander zu vergleichen und einen möglichen Wandel herauszuarbeiten. Die erste Beilage aus dem Jahr 1763 ist das älteste Dokument, das vom Oberhofmarschall hinzugezogen wurde. Von diesem befinden sich im Stuttgarter Hauptstaatsarchiv noch weitere Exemplare¹³; zudem handelt es sich um die älteste Zeremoniellanweisung aus der Regierungszeit Herzog Carl Eugens.

Die zweite Beilage von 1776 ist die knappste und behandelt in aller Kürze lediglich den Empfang eines kaiserlichen und königlichen Gesandten. Die letzte Anweisung bildet im Vergleich zu den ersten beiden eine Ausnahme, da sie streng genommen „nur“ ein Auszug aus dem Hofdiarium von 1784 ist, aber wegen ihrer beispielhaften Beschreibung wohl als Präzedenzfall gelten darf.

Ein weiteres Reglement aus dem Jahre 1776 wird dem Vergleich abschließend angefügt. Dieses findet in der oben genannten Antwort zwar keine Erwähnung, sollte aber wegen der Behandlung von neufürstlichen Häusern in die Analyse aufgenommen werden. Die Umstände seiner Entstehung bieten weiteren Grund zur Aufnahme und können eine besondere Entwicklungsstufe des Zeremoniells aufzeigen lassen.

1.1 Das Zeremoniellreglement von 1763¹⁴

Der Titel der Anweisung lautet *Beschreibung Deß Ceremoniels Welches bißhero gegen auswärtige Ministres und Gesandte Beobachtet worden*¹⁵ und liegt als sechsseitig beschriebene Broschur vor. Ehe einzelne Vorgänge des durchzuführenden Empfanges beschrieben werden, leitet die Beschreibung mit den Handhabungen zur Anmeldung eines neuen Gesandten ein. Dieser hatte sich nach seiner Ankunft in der Residenzstadt beim Oberhofmarschall zu melden und sein Kreditivschreiben im Original oder in Kopie zu übermitteln. Der Oberhofmarschall schickte hierzu seinen Sekretär zum Gesandten, um ihm einerseits ein Kompliment auszusprechen und ihn andererseits darüber zu informieren, dass der Oberhofmarschall den Herzog darüber in Kenntnis setze, dass der Gesandte sein Kreditivschreiben dem Herzog zu übergeben wünsche. Die erste Kommunikationsaufnahme seitens des Hofes zwischen dem auswärtigen Diplomaten und dem ranghöchsten Hofbeamten des Jahres 1763 (nach dem Obristkammerherrn)¹⁶

¹² Dies lässt sich anhand der Schriftarten beurteilen.

¹³ Im Büschel HStAS A 21 Bü 141 und Bü 820 je ein weiteres Exemplar; darüber hinaus sicherlich etliche mehr.

¹⁴ Zur Illustration siehe die beigelegte Grafik mit den eingezeichneten Standorten der Höflinge innerhalb des Ludwigsburger Schlosses.

¹⁵ Ebd.

¹⁶ Das Amt eines Obristkammerherrn wurde im Mai 1762 auf Wunsch des Herzogs installiert. Dieser sollte laut seiner Instruktion auch für die Audienzen zuständig sein. In der Zeremoniell-Beschreibung von 1763 wird er jedoch nirgendwo erwähnt. In der Instruktion

erfolgte über den Sekretär des Oberhofmarschalls. Die Übermittlung des Kreditivs wurde zuvor jedoch meistens durch einen Diener des Gesandten übernommen. Konnte der Oberhofmarschall *hierinnen d[er] Expression vollkommen Glauben bey messen*¹⁷, so schickte er den Obermarschall¹⁸ zum Gesandten, um zu klären, ob er das Große oder das Kleine Zeremoniell wünsche. Erst nach dem Bescheid über die Durchführung des Empfanges durch den Gesandten begann der eigentliche zeremonielle Prozess zwischen dem Hof und seinem neuen diplomatischen Gast.

Das sogenannte Große Zeremoniell gliederte die Gesandtschaften in vier Gruppen, die sich an dem Rang ihrer fürstlichen Herren orientierten. Unter dem ersten Abschnitt werden die kaiserlichen Gesandten aufgeführt, unter Abschnitt zwei die königlichen, Abschnitt drei listet die kurfürstlichen und Abschnitt vier die fürstlichen Gesandtenempfänge auf.

Die kaiserlichen Gesandten wurden zu einer zuvor abgesprochenen Stunde mit drei Kutschen abgeholt. Die erste Kutsche war mit zwei Pferden bespannt, die letzten beiden mit jeweils sechs, wobei die mittlere die wichtigste war und von ihrer Gestaltung her die aufwendigste. Dieser Wagen war für den Gesandten und für einen Kammerherren des Hofes bestimmt, der den Gesandten begleitete¹⁹. In der ersten Kutsche nahmen der Hofkavalier oder Sekretär des Gesandten und ein Hofjunker Platz. Diese waren meist jüngeren Alters und standen noch am Anfang ihrer höfischen oder dienstlichen Karriere. Der letzte sechsspännige Wagen ist gegenüber den ersten beiden schwierig zu deuten, da er leer blieb; womöglich fungierte er rein symbolisch für weitere Mitglieder der Gesandtschaft, da ihm ebenfalls sechs Pferde vorgespannt waren. Der gesamte Zug wurde zu Fuß von höfischem Personal begleitet: So ging direkt nach der ersten Kutsche ein Hoffourier mit vier bis sechs Lakaien. Zu beiden Seiten des Gesandtenwagens schritten vier Heiducken²⁰ und am Schlag²¹ zwei Edelknaben. Die Geschwindigkeit des

für den Oberhofmarschall von 1764 wird diesem die Aufgabe der Durchführung der Audienzen als Kompetenz erneut zuteil. In den späten 1760er Jahren sollte sich dann jedoch der Obristkammerherr dem Gebiet der Audienzen vollends widmen; der Grund dürfte in der personellen Besetzung gelegen haben, siehe: HStAS A 21 Bü 830 Nr. 5 Bl. 144.

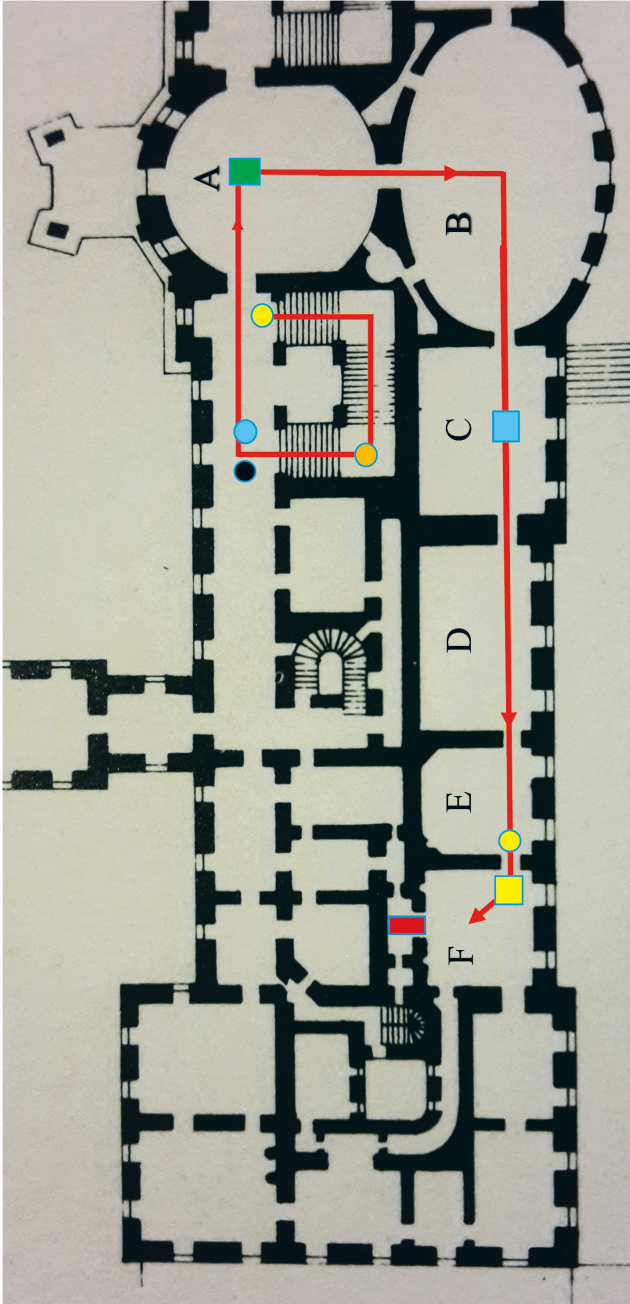
¹⁷ Ebd.

¹⁸ In anderen Quellen wurde der Obermarschall auch als Hofmarschall bezeichnet.

¹⁹ Konnte kein Kammerherr herangezogen werden, so sollte jemand *der mehr alß Cammerjunker ist*, seinen Platz einnehmen. Da es leider zwischen dem Kammerherrn und Kammerjunker keine Zwischenstufe gibt, stellt sich die Frage, ob hier die Auswahl nach Amt oder rein personenbezogener Qualifikation ausschlaggebend war.

²⁰ Unter Heiducken oder Haiduken sind unter anderem Fußsoldaten gemeint, die im Balkanraum der Frühen Neuzeit räuberisch-militärisch aktiv waren, und dies sowohl gegen als auch für das Osmanische Reich. An Fürstenhöfen wurden sie gerne als Bestandteil des repräsentativen Militärs eingesetzt, insbesondere da ihre Kleidung exotisch wirkte; siehe: Lexikon zur Geschichte Südosteuropas, hg. von Holm SUNDHAUSEN/Konrad CLEWIG, Wien/Köln/Weimar 2016, S. 373 ff.

²¹ Vorne zu Seiten der Sitzfläche des Kutschers.



Schloss Ludwigsburg 1. Obergeschoss Appartement von Herzog Carl Eugen

A=Gardesaal; B=Rittersaal; C=Erstes Vorzimmer; D=Zweites Vorzimmer; E=Konferenzzimmer; F=Audienzzimmer

Standorte der Höflinge laut Reglement von 1763: ■ Hofmarschall; ■ Oberhofmarschall; ■ Herzog; ■ Baldachin mit Thron

Standorte der Höflinge laut 2. Reglement von 1776: ● Jüngster Maitre; ● Ältester Maitre; ● Obristkammerherr; ● Oberhofmarschall; ● Herzog

Zugs vollzog sich somit langsam, was einerseits eine gefasste Ruhe und Ordnung ausstrahlte, andererseits viel Würde vermittelte, dies bewusst performativ. Der dabei noch sichtbare personelle Aufwand des Zuges von dem Logis des Gesandten bis zum Schloss unterstrich ein weiteres Mal den besonderen Rang des Gastes als Gesandter seines Herrn.

Das bis hier eingesetzte Personal vertrat drei Gruppen des Hofstaates des Herzogs: Höflinge, Dienerschaft und Militär. An der Spitze stand der Kammerherr, der wegen seines Alters und seines höfischen Ranges dem Gesandten am nächsten stand. Der Kammerherr half dem Herzog bei alltäglichen Verrichtungen und befand sich mit ihm in direktem Kontakt. Mit dem Gesandten konnte der Kammerherr bereits bekannt gewesen sein, falls nicht, waren beide zumindest nach höfischem Rang und Habitus sehr ähnlich. So wurde der Gesandte an der Kutsche noch vor dem Einsteigen durch den Kammerherren komplimentiert, was in der Beschreibung jedoch nicht explizit genannt wird, da es zum üblichen Kanon der höfischen Begrüßung gehörte. Der Hofjunker stand rangmäßig zwei Stufen unter dem Kammerherrn und war in fast allen Fällen von Adel. Er war jüngerer Alters und besaß nicht die gleiche Erfahrung wie der Kammerherr. Hofjunker standen dem Herzog nur in seltenen Fällen nahe. Ihre Dienste lagen im Bereich der Organisation des Hofes und nicht der „Kammer“ des Herzogs. Der persönliche Zugang zum Herzog war somit im Alltag erschwert, allerdings nicht unmöglich.

Der Hoffourier gehörte nicht mehr zum adeligen Korps des Hofes, ebenso wenig wie seine Lakaien. Leider ist eine genaue Bestimmung der Lakaien nicht vorhanden, weshalb nicht klar ist, ob es sich um Kammer- oder Hoflakaien handelte. Letzteres dürfte wohl eher zutreffen, da sie zur Personalgruppe des Hoffouriers gehörten²². Durch den Einsatz der Heiducken wurde im Gegensatz zum restlichen Personal ein militärisches Gepräge zur Schau gestellt. Auch sollten diese eine Schutzfunktion signalisieren, obgleich eine reale Gefahr für die Fahrt zum Schloss nicht bestand.

Die Einfahrt in den Hof vollzog sich unter dem Zuteilwerden militärischer Ehren durch Rühren des Gewehrs an der Wache und dem Hissen der Fahne durch die Wachmannschaft, sobald die Kutschen vorbeifuhren. Während der Wagen des Gesandten in den inneren Schlosshof einfuhr, mussten die anderen beiden Kutschen zurückbleiben²³. Spätestens ab diesem Zeitpunkt konzentrierte sich der zeremonielle Empfang lediglich auf den Gesandten.

Der Gesandte wurde nun bis zum Vestibül der Treppe des Corps des Logis vorgefahren. Dort konnte er unter einem Balkon, geschützt vor der Witterung, aussteigen. Von einem Maître und etlichen Kavalieren empfangen, wurde er von ihnen

²² Sollte es sich allerdings doch um Kammerlakaien handeln, dann wäre dies unproblematisch, da auch sie weit unter dem Hoffourier in der Rangliste aufgeführt wurden.

²³ Der innere Schlosshof war meist durch ein Gittertor oder einen Schlossflügel von den äußeren Schlosshöfen getrennt.

über die Treppe in den Gardesaal geführt. Ab dem Vestibül befand sich der Gesandte nun unter württembergischen Höflingen und konnte mit einer Gruppe der niederrangigen Klientel des Herzogs in Berührung kommen, wenn auch nur für sehr kurze Zeit. Was im Folgenden auf der Treppe geschah, wie viele Kavaliere diese mit dem Gast hinaufstiegen, wie die personelle Gestaltung auf der Treppe vorgenommen wurde, bleibt gänzlich unbeschrieben. Mit großer Wahrscheinlichkeit darf aber davon ausgegangen werden, dass die Treppen bis zum Gardesaal mit einfachen Soldaten gesäumt waren und am Treppende weitere Höflinge standen.

Im Gardesaal, der von den am prächtigsten eingekleideten Gardesoldaten bewacht wurde, traf der Gesandte mit dem Hofmarschall zusammen, einem Vertreter der höchsten Hofchargen Württembergs. Dies verdeutlicht den hohen zeremoniellen Rang des Saales.

Den Festsaal durchschritt der Gesandte anscheinend geradlinig, da die Beschreibung hierzu keine Informationen aufweist, der Saal selbst wird nicht einmal genannt. Wesentlich genauer werden die Angaben wieder zu den Zimmern der Regentenwohnung. Im ersten Vorzimmer kam dem Gesandten der Oberhofmarschall entgegen und führte ihn in das zweite Vorzimmer hinein. Als Chef der gesamten Hoforganisation stand er allen Hofangehörigen vor und war für sämtliche Abläufe bei Hof zuständig. Gleichfalls gehörte in seinen Kompetenzbereich die herzogliche Wohnung, sodass bis zu dem Raum, in dem sich der Herzog befand, er der ranghöchste Hofangehörige mit der höchsten Autorität und Gerichtsgewalt war. Erst im Audienzzimmer sollte der Gesandte auf den Haus- und Landesherren treffen. Inwieweit man sich in den beiden Vorzimmern weiterer Höflinge bediente, steht nicht in der Beschreibung, aber für gewöhnlich hielten sich in den Kammern des Herzogs die Kammerherren auf²⁴. Ob der Gesandte warten musste, bis er ins Audienzzimmer eintreten durfte, wurde ebenfalls verschwiegen.

Der wichtigste Augenblick war die Begegnung mit dem Landesherrn im Audienzzimmer. *Serenissimus gehen demselben beiß an die Thüre des Audienz-Gemachs entgegen, und hören ihn nach Belieben sizend oder stehend an. Im ersten Fall wird dem Gesandten ein Fauteuil jedoch von differenter Farbe, und zwar so gesetzt, daß er den Rücken der Thüre wendet*²⁵. Sofern der Herzog den Gesandten an der Türe des Audienzimmers begrüßte, so musste er den Diplomaten zu dem Stuhl oder Stehplatz geführt haben, der für die Audienz bestimmt war. Wenn der Herzog jedoch die Estrade nicht verlassen hat, wie im Reglement erwähnt, dann ist die Audienz mit Sicherheit im Stehen vollzogen worden. Die Möglichkeit des sich Setzens während einer Audienz wurde nur den höchsten Würdenträgern zuteil, zumal diese im Falle eines Fauteuils denselben Komfort bot, wie der Thronessel²⁶

²⁴ Aus Zeitungsberichten ist zu entnehmen, dass viele Kammerherren sich bei Empfängen und Festivitäten in den Räumen des Herzogs einfanden.

²⁵ HStAS A 21 Bü 820.

²⁶ Nach dem Kastellanei-Sturz von 1767 stand unter dem Baldachin ein Fauteuil, zuvor jedoch ein Sessel, dazu: KOTZUREK (wie Anm. 8) S. 138 ff.

des Regenten. Dass der Rücklehnstuhl des Gesandten eine andere Farbe hatte, diente lediglich der Unterscheidbarkeit, da der Landesherr nicht ausschließlich auf seinem Thron Platz nehmen musste, sondern sich gleichfalls auf einem gesonderten Stuhl vor dem Baldachin hinsetzen konnte. Auf welche Weise die Audienz endete und wie der Gesandte das Audienzzimmer zu verlassen hatte, wurde nicht näher ausgeführt²⁷.

Nach der Audienz wurde der Gesandte zu einer bestimmten Zeit zur Tafel gebeten. Bei der Tafel wurde ihm derselbe Fauteuil gegeben wie im Audienzzimmer und ihm *nicht=weniger Credenz und Lavoir*²⁸ präsentiert wie dem Herzog. Zum Tafelzeremoniell finden sich keine Hinweise, bis auf die Tatsache, dass der Gesandte zu seiner Bedienung einen Kammerjunker erhielt.

Den Schlusspunkt bildeten die Rückfahrt zum Logis in die Stadt beziehungsweise die Bedingungen der Appartements im Schloss. Dem Gesandten wurde vor seinem Haus in der Stadt ein doppelter Posten vom Hof gegeben. Sofern der Gesandte eine Wohnung im Schloss bezog, wurde ihm nur ein Posten von der Garde vor seine Wohnung gestellt. Was die Wahl des Appartements betrifft, so darf davon ausgegangen werden, dass dem Gesandten des Kaisers die vornehmste Gästewohnung im Schloss zur Verfügung gestellt wurde²⁹.

Der Passus zur Abschiedsaudienz verweist lediglich auf dieselbe Abfolge der Einholung und des Abschieds wie oben bereits beschrieben. Bei Abberufung einer Gesandtschaft war es üblich, dass der Gesandte sich vor seiner endgültigen Abreise vom Landesherrn verabschiedete. Diesem Abschied wurde dieselbe Aufmerksamkeit zuteil, wie die erste Ankunft bei Hof³⁰.

Im zweiten Abschnitt des Reglements wurde der Empfang des königlichen Gesandten in aller Kürze nur dahingehend berücksichtigt, dass im Vergleich zum kaiserlichen nur ein Kammer- und ein Hofjunker mit den Kutschen geschickt wurden. Im Audienzzimmer wurde *der Gesandte von Serenissimo rückwärts einige Schritte von der Thüre des Audienz- Gemachs empfangen*³¹. Hier ging der Herzog seinem Gast nicht mehr allzu weit entgegen und blieb sichtlich innerhalb des Zimmers. Zu dieser Handlung fühlte sich der Herzog scheinbar deshalb verpflichtet, um der kaiserlichen Autorität gegenüber den königlichen eine symbolische Aufwertung zu geben. Insbesondere die französischen Gesandten verlangten gegen-

²⁷ Üblicherweise erhoben sich beide zeitgleich, man verabschiedete sich und der Gesandte ging rückwärts hinaus mit Verbeugungen bis er die Tür erreichte, wonach er dann wieder vorwärts zu seiner Kutsche oder der Tafel geführt wurde.

²⁸ HStAS A 21 Bü 820.

²⁹ Hierzu ließe sich die Wohnung für den Ludwigsburger Fall nachweisen.

³⁰ Eine nicht erfolgte Abschiedsaudienz konnte zu Missverständnissen oder gar diplomatischen Verstimmungen zwischen zwei Höfen führen, wie im Falle des dänischen Gesandten, des Barons von der Asseburg, geschehen, der ohne Verabschiedung nach Kopenhagen abreiste.

³¹ Ebd.

über ihren diplomatischen Amtskollegen Präzedenz³². Als Reichsstand des Alten Reiches galt es für den Herzog von Württemberg jedoch, das Reichsoberhaupt weiterhin bevorzugt zu behandeln.

Die Abschnitte drei und vier, die den kurfürstlichen und fürstlichen Gesandtenempfang behandelten, ähneln sich sehr. Zu Anfang wurde festgesetzt, dass zwischen dem kurfürstlichen und fürstlichen Gesandten keine Unterschiede zu bestehen hatten. Der kurfürstliche Diplomat erhielt nur in dem Falle einen Empfang mit größerem Aufwand, sofern der eigene fürstliche Gesandte an besagtem kurfürstlichen Hof mit demselben großen Aufwand empfangen wurde, den die Kurfürsten für sich in Anspruch nahmen. Der Gedanke der Gleichstellung von altfürstlichen Häusern mit denen der kurfürstlichen trat hier deutlich zu Tage. Das gesamte Zeremoniell verlief im Vergleich zum königlichen Gesandten im Hinblick auf die eingesetzten Hofchargen deutlich reduziert. Genauso war der Empfang innerhalb des Audienzimmers vonseiten des Herzogs nicht mehr von derselben Zuverlässigkeit gekennzeichnet.

Das sogenannte „Kleine Zeremoniell“, das die Beschreibung abschließt, sollte den Zugang zur Audienz wesentlich erleichtern. Deshalb wurden der Kutsche normalerweise nur noch zwei Pferde vorgespannt; nur dem kaiserlichen und königlichen Gesandten vier. Den fürstlichen Gesandten wurden allerdings zwei Lakaien mitgegeben, zusätzlich noch zu Seiten der Kutsche wurden zwei Heiducken geschickt. Zu den Höflingen finden sich interessanterweise ausführlichere Angaben als beim „Großen Zeremoniell“. Oben auf der Treppe empfing den Gesandten der erste Maître. Er führte ihn bis zur ersten Tür des ersten Vorzimmers, an der ihn der Hofmarschall mit einigen Kavaliern begrüßte. Im Zweiten Vorzimmer traf der Gesandte auf den Oberhofmarschall, die Minister und weitere Kavaliere, um daraufhin beim Herzog gemeldet und ins Audienzzimmer geführt zu werden. Die Verteilung des Hofstaates ist hier in Bezug auf die Räumlichkeiten teilweise genauer beschrieben. Der Grund hierfür dürfte darin bestanden haben, dass wegen des geringeren Aufwandes eine präzisere Anweisung vonnöten war, um das knapp eingesetzte Zeremoniell durch ungenaue Instruktionen nicht noch weiter zu reduzieren. Die Gefahr, dass der kleine Empfang wegen fehlender Anweisungen zu klein ausfallen könnte, sollte so vermieden werden.

1.2 Das erste Reglement von 1776

Im Titel der hier vorliegenden Schrift³³ wurde durch den Begriff des „Reglements“ der Charakter eines Regelwerks fixiert. Das Reglement wurde, im Ver-

³² Christina HOFMANN, *Das spanische Hofzeremoniell von 1500–1700*, Frankfurt a. M. 1985, S. 138.

³³ Der gesamte Titel im Wortlaut: *Reglement von 1776. bei der Ankuft von kaiserl: und königl: Gesandten.*

gleich zum vorherigen, vom Umfang knapper bemessen, da es lediglich den Empfang kaiserlicher und königlicher Gesandter behandelte³⁴.

Unterzieht man dieses Zeremoniell einem Vergleich mit dem des Jahres 1763, so fallen etliche Unterschiede auf: Der Obristkammerherr löste den Oberhofmarschall als Zeremonienmeister ab, wie es eigentlich schon 1762 vorgesehen war. Bei Einholung wurden kein Kammerherr und keine drei Kutschen mehr geschickt. Weder fand der genaue Ablauf innerhalb der Regentenwohnung eine Erwähnung, noch die Handhabung bei der Tafel. Bezüglich der Behandlung der Dienerschaft des fremden Diplomaten fanden weitere Reduzierungen betreffend die Tafel statt. Insgesamt gesehen glich das Große Zeremoniell von 1776 dem Kleinen von 1763. Gründe für die Reduzierung dürften einmal in der Residenzverlegung von Ludwigsburg nach Hohenheim respektive Stuttgart gelegen haben, zum anderen in der veränderten innenpolitischen Lage Württembergs durch die Ratifizierung des Erbvergleichs von 1770. Doch mussten sich diese einschneidenden Veränderungen im Leben Herzog Carl Eugens³⁵ nicht unbedingt auch auf das Zeremoniell auswirken. Eine weitere Überlegung geht deshalb dahin, dass gesellschaftspolitische Veränderungen vor dem Hintergrund der aufgeklärten Philosophie auch das Zeremoniell beeinflussten. Mit der veränderten Stellung des Fürsten innerhalb des Staates und seines auf das Verwalten des Landes ausgerichteten Aufgabengebiets, erhielt das Zeremoniell eine zurückhaltendere Bedeutung. Die Tatsache, dass die Zeit der barocken Hofhaltung in Württemberg ab 1770 ihren Niedergang fand und dadurch ein dafür konzipiertes Zeremoniell seine Legitimation einzubüßen drohte, trat hinzu.

1.3 Auszug aus dem Hofdiarium 1784

1784 wurde der Besuch des kaiserlichen Gesandten Graf von Lehrbach im Hofdiarium vermerkt und ausgeführt, woraufhin ein Auszug angefertigt wurde. Bevor der Gesandte von Carl Eugen offiziell empfangen wurde, hatte er ihn bereits zuvor auf dem Marktplatz angetroffen und mit ihm das Zeremoniell besprochen. Daraufhin erging an den Hof die Anweisung, *bey fürdaurender Hof-Trauer in bunten Kleidern auf der Promenade zu erscheinen*³⁶. Der Hof und das Militär erschienen um halb zwei Uhr auf der Promenade vor dem Schloss. Da der Gesandte auf das

³⁴ Die Textmenge erstreckt sich hier auf drei Seiten, die der vorherigen Beschreibung auf sechs; hinzu kommt hier eine größere Schrift.

³⁵ Auch Carl Eugen folgte ab etwa 1770 der damaligen Tendenz in der Fürstengesellschaft, das eigene Leben zusehends privater zu führen. So konnten große höfische Ereignisse weiterhin prunkvoll in großer Gesellschaft begangen werden, demgegenüber aber die Alltagsbewältigung in reduzierteren Formen stattfinden, siehe Gerhard STORZ, Herzog Carl Eugen (1737–1793), in: 900 Jahre Haus Württemberg. Leben und Leistung für Land und Volk, hg. von Robert UHLAND, Stuttgart 1984, S. 237–266, hier S. 261.

³⁶ Ebd.

Große Zeremoniell verzichtete, wurde er in einer zweispännigen Staatskutsche von einem Hoffourier, vier Hoflakaien und von zwei Heiducken und zwei Läufern zu Seiten der Kutsche zum Hof gefahren. Bei Betreten des Vestibüls wurde der Gesandte von einem Kammerjunker und zwei Hofjunkern begrüßt und die Marmortreppe hinaufgeführt. Oben angekommen, empfing ihn der Hausmarschall³⁷ gemeinsam mit zwei weiteren Kammerjunkern und drei der ersten Kavaliere³⁸. Von dieser Gruppe begleitet, wurde er durch den Garde- und Marmorsaal geführt, bis man an der Tür zum ersten Vorzimmer der Assemblée-Wohnung ankam. Dort begrüßten den Gesandten der Obristkammerherr und der Hofmarschall, die ihn danach bis in das Zweite Vorzimmer geleiteten. Im letzten Warteraum musste der Gesandte eine (unbestimmte) Zeit verweilen, bis die Türe ins Audienzzimmer geöffnet wurde, woraufhin der Obristkammerherr den Gesandten ins Zimmer führte. Nach der Audienz *verbotten sich der Herr Gesandte in der Retour das Ceremoniel*³⁹.

Im Vergleich zum Kleinen Zeremoniell von 1776 gibt es sowohl Übereinstimmungen als auch Unterschiede. Die Einholung mit der Staatskutsche entsprach dem Kleinen Zeremoniell, wurde aber wohl nicht nur von einem Teil des Hofstaats beobachtet, sondern vom ganzen; die Anweisung an die Höflinge wäre sonst präziser ausformuliert worden. Des Weiteren fallen die Vertreter der hohen Hofämter auf, die den Gesandten im Schloss begrüßten, wie die Junker im Vestibül oder der Hausmarschall an der Treppe. Dem Gesandten wurden zur Begrüßung weit höhere Amtsträger zugeteilt, als die Instruktion von 1776 es vorschrieb. Die Begrüßung glich in Teilen dem Großen Zeremoniell von 1763 und dem Kleinen von 1776, was die Frage aufwirft, inwieweit das Reglement von 1776 beim Empfang Lehrbachs 1784 Beachtung fand.

Würden mehr Angaben zum gesamten Hofstaat beziehungsweise zu den Höflingen vorliegen, könnte der ganze Rahmen der Begrüßung mit Personalaufwand leichter bemessen werden und in die Beurteilung einfließen. Denn trotz der wenigen Angaben zum Hof und zum Militär scheinen bei den Promenaden mehrere hundert Personen am Besuch des kaiserlichen Gesandten als Beobachter teilgenommen zu haben. Womöglich ließ Carl Eugen den Hofstaat bewusst in den Alleen vor dem Schloss versammeln, damit dieser sich (bis auf ein paar Ausnahmen) nicht im Schloss aufhalten konnte und so das Kleine Zeremoniell innerhalb des Schlosses nur von wenigen Zuschauern begleitet wurde. In Bezug auf die eingesetzten Hofchargen und ihre Plätze im Schloss kann jedoch schwerlich allein vom Kleinen Zeremoniell gesprochen werden, wenn auch die Tendenzen dorthin über-

³⁷ Der Hausmarschall war der Stellvertreter des Oberhofmarschalls. Kompetenzunterschiede zwischen ihm und dem Hofmarschall sind nicht nachweisbar.

³⁸ Was die Bezeichnung „die drei ersten Kavaliere“ genau bedeutet, ist nicht feststellbar. Wahrscheinlich handelte es sich bei diesen drei Höflingen um die dienstältesten, oder jene, die kurz vor einer Titelverleihung standen.

³⁹ HStAS A 21 Bü 820.

wiegen, da sich generell weniger Personen innerhalb des Schlosses aufhielten und die Choreographie des Hofstaates keinen allzu genauen Ablauf vorschrieb, anders als 1763. Zudem erhielt die Gesandtenkutsche nur noch zwei Pferde statt sechs. Somit stellt das Reglement von 1776 offenbar eine wichtige Etappe in der Entwicklung des württembergischen Hofzeremoniells dar.

1.4 Das zweite Reglement von 1776⁴⁰

Das zweite Reglement von 1776 umfasst zehn Seiten und ist im Vergleich zu den vorigen von 1763 und 1776 wesentlich umfangreicher. Zwar wurden auf allen Seiten Verbesserungen vorgenommen, doch sind diese sehr ordentlich gehalten. Im letzten Abschnitt macht der Verfasser Angaben zu seiner Person und zur Entstehung der Instruktion. So kann die Autorschaft dem Geheimen Rat und Hofmarschall Freiherr Eberhard Ludwig von Gaisberg⁴¹ zugerechnet und die Niederschrift auf den 4. September 1776 datiert werden.

In der Einleitung seines Reglements notierte Gaisberg, dass es sich hier um eine Beschreibung von bereits stattgefundenen Empfängen handelt. Hier zeigen sich sowohl die Kultur des württembergischen Hoflebens als auch eine Vorstellung über den korrekten Umgang mit Fremden bei Hofe, die es weiterhin zu tradieren galt. Die Authentizität dieser Quelle im Hinblick auf das württembergische Zeremoniell des 18. Jahrhunderts kann kaum hoch genug eingeschätzt werden.

Im Reglement erschienen ranghöchste Diplomaten, wie *Kaysarl. Königl. Churfürstl. und Fürstliche H. Gesandte und Abgeordnete bey Hofe*⁴², deren Besuche allgemein als richtungweisend eingeschätzt und folglich immer noch zur Nachahmung empfohlen wurden. Doch war die Art und Weise, nach welcher sie in Württemberg begrüßt wurden, *nach ehemalg und theils bißherigem Typo*⁴³. Für das gesamte Reglement wirft diese Textpassage die Frage auf, welche Bestandteile des Zeremoniells dem besagten ehemaligen und bisherigen zuzurechnen waren, denn im gesamten Text wurden von Gaisberg keine Hinweise auf inzwischen nicht mehr verwendete Formen notiert. Das Reglement wies somit auch alte, im Extremfall sogar veraltete, Begrüßungsformen auf; womöglich ging Gaisberg davon aus, dass der Leser und Nutzer der Schrift eigenständig veraltete Muster bemerken und vermeiden könnte beziehungsweise solle.

⁴⁰ Das gesamte Reglement kann an dieser Stelle leider nicht behandelt werden. So wurden die geistlichen Stände ausgelassen, da sie für die weiteren Ausführungen nicht von Belang sind. Das Gleiche gilt für die militärischen Ränge und die Reichsgrafen; siehe auch hierzu die beigefügte Grafik.

⁴¹ Walter PFEILSTICKER, Hof, Regierung, Verwaltung, in: Neues Württembergisches Dienerbuch, Bd. 1, Stuttgart 1957, § 5.

⁴² HStAS A 21 Bü 820.

⁴³ Ebd.

Im zweiten Absatz beschreibt das Reglement die Beziehungen zwischen den alt- und neufürstlichen Häusern und ihrem jeweiligen Rang zueinander⁴⁴. So gebührte nicht nur den altfürstlichen Häusern der Vorrang vor den neufürstlichen, sondern auch deren nachgeborenen Söhnen respektive den Prinzen⁴⁵.

Der diplomatische Besuch wurde nach der Qualität seines fürstlichen Herrn und Auftraggebers eingestuft. So wurden *die Ambassadeurs*⁴⁶, *Ministres*⁴⁷, *Plenipotentiers*⁴⁸ *der Kayserl. und Königl. Hoffen*⁴⁹ als Angesehenste aufgenommen. *Churfürstl. und Altfürstl. Häuser* [schickten] *Gesandte*⁵⁰ nach Württemberg, die nur noch als zweitklassige Diplomaten den Hof besuchten. Bemerkenswert ist Gaisbergs indirekter Hinweis darauf, dass Kurfürsten und Fürsten der Form nach nicht inmstande sein sollten, vollwertige Botschafter oder zumindest Botschafter niederen Ranges mit einem Auftrag abzusenden⁵¹. Für neufürstliche Häuser entstand eine

⁴⁴ Allgemein zu den neufürstlichen Familien siehe: Thomas KLEIN, Die Erhebung in den weltlichen Reichsfürstenstand, in: Blätter für deutsche Landesgeschichte NF 122 (1986) S. 137–192.

⁴⁵ Eine erste Resolution, die das Verhältnis zwischen den alt- und neufürstlichen Häusern am württembergischen Hof regelte, wurde 1745 und in den darauffolgenden Jahren (bis mindestens 1752) mehrmals wiederholt und bekräftigt. Neben ihrem nachgeordneten Rang wurde den neufürstlichen Familienmitgliedern zugleich die Anrede „Durchlaucht“ verboten und stattdessen „Fürstliche Gnaden“ eingeführt, HStAS A 21 Bü 209 Bl. 189.

⁴⁶ Nach Art. Ambassadeur, in: Johann Heinrich ZEDLER, Grosses vollständiges Universal Lexicon aller Wissenschaften und Künste, Welche bißhero durch menschlichen Verstand und Witz erfunden und verbessert worden, Bd. 1, Halle/Leipzig 1732, Sp. 117–118, heißt es hierzu: „Erstere [Gesandte] sind die Ambassadeurs, welche die Personen ihres Prinzipal darstellen, [...] Einen dergleichen Ambassadeur kan niemand schicken, als der souverain ist, und solches bey andern Völkern hergebracht“.

⁴⁷ „[...] ist eine vornehme Person, die von einem Fürsten in Staats=Geschäften, oder auswärts gebraucht wird. [...] Die zweyten, die nemlich auswärts gebraucht werden, werden in die vom ersten und vom andern Range unterschieden. Jene sind die Botschafter oder Ambassadeurs; diese sind die Abgesandte, Envoyés, Residenten, und insgesamt alle, die um ein Geschäft willen [...], verschickt werden, darum sie auch insgesamt Ministri publici heissen“, in: ebd., Bd. 21, Sp. 376; „Accreditirter = Minister, wird derjenige genennet, welcher mit einem Creditv-Schreiben, oder Vollmacht von seinem hohen Principal versehen ist, und an einem andern Orte etwas in seinem Namen zu verrichten, ohne deshalb einen Charakter oder Recht eines Gesandten zu haben“, in: ebd., Bd. 1, Sp. 284.

⁴⁸ „Denn da heissen einige Plenipotentiarü, unter welchem Namen eine vollkommene Macht soll angedeutet werden, [...]. Und obwohl die Tractaten von den Plenipotentiarü jedes mal erst zur Gutheissung und Unterzeichnung an die Häupter selbst geschicket wurden, so stehet es denen Herren nun nicht mehr frey zu verweigern, was ihr Plenipotentiarü versprochen. [...] Die Erfahrung lehret aber, [...] daß der Name eines Plenipotentiarü mehrenteils ein Ehren-Titul sey, der sowohl den Ambassadeurs als Envoyés mit gegeben wird“, siehe: ebd., Bd. 1, Sp. 117–118.

⁴⁹ HStAS A 21 Bü 820.

⁵⁰ Ebd.

⁵¹ Kurfürstlichen Botschaftern ersten Ranges (Ambassadeur) wurden bereits beim Frieden von Nimwegen 1678 Behandlung und Ehrbezeugung zuteil, wie es bei königlichen Botschaftern üblich war. Allerdings konnte es weiterhin vorkommen, dass bei Audienzen

weitere Herabsetzung dadurch, dass ihre Abgesandten nur noch als Hofkavaliere im Reglement verzeichnet wurden.

Der herausragende Rang der altfürstlichen Häuser wurde nicht nur durch eine scharfe Abgrenzung zu den neufürstlichen Häusern charakterisiert, sondern wurde zugleich durch Gleichstellung der altfürstlichen Oberhäupter mit den österreichischen Erzherzögen qualitativ neu definiert. Für den Herzog von Württemberg, sein Selbstbild und Selbstverständnis bedeutete dies, dass er als Oberhaupt seines Hauses von derselben „Adelsbeschaffenheit“ sei, wie ein meist kaiserlich geborener Prinz beziehungsweise eine Prinzessin aus dem Hause Österreich⁵².

Nach Übertreten der württembergischen Grenzen wurde der Erzherzog oder Fürst von einem Forstmeister begleitet, solange er sich in dessen Forstgebiet befand. Bis zur Residenzstadt lösten sich somit mehrere Forstmeister ab. Der Herzog sollte seinen Gast am Wagen im Ehrenhof des Schlosses empfangen und vorher eine Militäreinheit mit dem Stallmeister zur Einholung des Gastes in die Residenzstadt geschickt haben. Der Empfang im Schlosshof verlief mit der versammelten Dienerschaft in Livree, den Paukern und Trompetern auf den Balkons und der anwesenden Hofgesellschaft wie in den Reglements zuvor beschrieben. Wie jedoch die Hofgesellschaft eingesetzt wurde, wird nicht angegeben, und dürfte somit im

geringfügige Unterschiede, wie das Abnehmen des Hutes in Anwesenheit des französischen Königs, beibehalten wurden, siehe: ZEDLER (wie Anm. 46) Bd. 1, Sp. 118. Eine Überlegung Gaisbergs bezüglich der Eingruppierung dürfte dahin gegangen sein, dass die Kurfürsten nicht weitergehende Rechte im diplomatischen Verkehr haben sollten als die altfürstlichen. Den Kurhäusern mussten die altfürstlichen gleichgestellt werden, damit sie sich den neufürstlichen Familien gegenüber abgrenzen konnten, um so ihre herausgehobene Würde zu unterstreichen. Hätte nämlich das Reglement auch den kurfürstlichen Gesandten die Botschafterklasse ersten Ranges eingeräumt, dann wären die altfürstlichen Familien, und somit gleichfalls das württembergische Fürstentum und Herzogshaus, hinter die kurfürstlichen Häuser durch diplomatische Zeremoniell herabgesetzt worden, und damit den neufürstlichen Häusern angeglichen. Dabei versuchten insbesondere die Herzöge von Württemberg bereits seit dem späten 17. Jahrhundert, ihre vermeintliche kurfürstliche Qualität durch den Besitz der Reichssturmfahne zu bekräftigen und durch eingeforderte Ehrbezeugungen seitens fremder Höfe gegenüber ihren Gesandten zu betonen. Hierzu: Ludolf PELIZAEUS, *Der Aufstieg Württembergs und Hessens zur Kurwürde 1692–1803* (Mainzer Studien zur Neueren Geschichte, Bd. 2), Frankfurt a. M. u. a. 2000, S. 130, S. 193 Anm. 316.

⁵² Dieser Vorstellung dürfte auch die Tatsache Rechnung getragen haben, dass sowohl die Herzöge von Württemberg als auch die Erzherzöge mit dem Titel „Durchlaucht“ angeredet wurden. Erst unter Maria Theresia wurde ihren Kindern 1755 auch der Titel „königliche Hoheit“ verliehen, nachdem der französische Botschafter erneut darauf hinwies, dass der Titel „Durchlaucht“ für kaiserliche Kinder in Frankreich als nicht angemessen erschien, da die französischen Königskinder mit „königliche Hoheit“ angesprochen wurden, und der Titel „Durchlaucht“ kein adäquates Pendant hierzu widerspielte. Zwar unterschieden sich ab 1755 die Erzherzöge durch die neue Anrede erneut von den altfürstlichen Häusern, doch war das nicht aussagekräftig genug, um die alten Fürstenfamilien den Erzherzögen zeremoniell gleichzusetzen, siehe: Frank HUSS, *Der Wiener Kaiserhof: eine Kulturgeschichte von Leopold I. bis Leopold II.*, Gernsbach 2008, S. 216–217, leider ohne Nachweise.

flexiblen Bereich des Gesamtablaufes gelegen haben⁵³. Die einzige zu findende Angabe betrifft die Kleidung der Hofdamen, die in Roben oder *in großer Consideration*⁵⁴ zu erscheinen hatten. Das zur Aufwartung des Besuchers bestimmte Personal bot einen Querschnitt⁵⁵ des Hofstaats. Aß der Fürst oder Erzherzog an einem Gala-Tag an der Tafel des Herzogs, so genoss er denselben Aufwand wie der Herzog.

Etwas spärlicher gestaltete sich der Besuch eines nachgeborenen Prinzen aus altfürstlichem Hause. Seine Begrüßung erfolgte zwar auch beim Aussteigen aus der Kutsche, doch war es nicht mehr der Herzog, sondern einer seiner *Maîtres*, der den Gast in Empfang nahm. Der Prinz wurde auch nicht von den Höflingen in die Wohnung des Herzogs geführt. Stattdessen begleitete ihn der *Maître* in sein Appartement, damit der Prinz zuerst *von denen erstern des hoffes besucht werden konnte*⁵⁶. Erst nachdem der Prinz einige Besucher empfangen hatte und seine Aufwartung erhielt, wurde er in die Wohnung des Herzogs geführt, wo er von ihm persönlich und dem Hofstaat begrüßt wurde. Der Rang eines Prinzen erschien offenbar nicht würdevoll genug, als dass man ihn sofort in die Regentenwohnung hätte führen können. Gleichzeitig wäre es sicherlich als Anmaßung angesehen worden, den Prinzen in den Vorzimmern warten zu lassen, weshalb das Überleiten in die Gästewohnung als zeitliche Überbrückung diente.

Neufürstlichen Familienoberhäuptern gebührte dasselbe Zeremoniell wie den Prinzen der alten Fürstengeschlechter, sofern sie zu den regierenden Fürsten des Alten Reiches gehörten. Aufgezählt wurden exemplarisch die Familien Thurn und Taxis, Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen, Fürstenberg und Oettingen mit zwei Seitenlinien⁵⁷. Das zur Bedienung und Begleitung der

⁵³ Im Reglement findet sich an vielen Stellen der Hinweis, dass bestimmte Punkte im Ablauf von der *Willkühr* des Herzogs abhingen. So wurde bewusst einiges offen gelassen, damit der Herzog je nach Gast mehr oder weniger Aufwand betreiben konnte. Dieser Aufwand musste nicht immer Gradmesser für die Wichtigkeit oder den Rang des Gastes stehen, sondern konnte ebenfalls vom ihm selbst erbeten oder mitbestimmt worden sein, HStAS A 21 Bü 820.

⁵⁴ Ebd.

⁵⁵ Eingesetzt wurden ein Kammerherr, Kammerjunker, Hofjunker, Leibknabe (Edelpage), zwei gewöhnliche Knaben, Kammerhusar, Läufer, zwei Heiducken und zwei Lakaien. Dem Fürsten oder Erzherzog stand folglich an oberster Stelle ein Vertreter der angesehensten Adelligen bei Hofe, durch den Kammerjunker und Leibknaben kam er in Kontakt mit jüngeren Adelligen. Das weitere Personal bildete die Gruppe der Diener ohne Adelsrang, die für Gesindedätigkeiten herangezogen wurden, wofür die sich die adelligen Diener nicht schickten, siehe: Georg Ernst BÜRCK, *Adres=Buch*, Stuttgart 1770 ff.

⁵⁶ HStAS A 21 Bü 820.

⁵⁷ Es sollte beachtet werden, dass nicht alle Familien ein Fürstentum regierten. Den Fürstenberg gelang es 1664, in den Reichsfürstenstand aufgenommen zu werden und 1667 eine Virilstimme zu erhalten. Die Thurn und Taxis hingegen bekamen zwar 1695 den Reichsfürstentitel verliehen, konnten jedoch erst 1754 eine Virilstimme auf dem Reichstag geltend machen, und dies nur wegen ihres Amtes als Reichsgeneralpostmeister auf Betreiben des

Fürsten vorgeschriebene Personal beschränkte sich auf fünf Personen, wovon der Kammerjunker den höchsten Rang einnahm. Noch spärlicher gestaltete sich die Aufwartung für die Prinzen besagter Familien, da neben den zwei Lakaien und einem Läufer nur noch ein Edelknabe zur Verfügung gestellt wurde. In bestimmten Fällen konnte es allerdings vorkommen, dass andere Bedienstete eingesetzt wurden. Der lediglich mit einem Fürstentitel ausgestattete Adel erfuhr denselben Aufwand bei Hofe wie Prinzen der neufürstlich regierenden Familien. Dies verdeutlicht erneut die Bedeutung übertragener Reichslehen und der damit verbundenen Regierungstätigkeit eines Reichsfürsten für den württembergischen Hof und das Selbstbild eines altfürstlichen Herzogs, aus welchem sich sein Stellenwert innerhalb des deutschen Adels mitherausbildete⁵⁸.

Wie bereits oben angegeben, war der höchste diplomatische Rang derjenige des Botschafters. Für seinen Empfang wurden im Reglement zwei Begrüßungsformen aufgeführt. Die erste bezog sich auf den kaiserlichen Botschafter Graf Colloredo⁵⁹, die zweite auf den preußischen Botschafter Graf Daun⁶⁰. Es wurden allerdings weder Jahreszahlen noch genauere Namen genannt, wodurch allein aus dem Reglement nicht ersichtlich wird, um wen es sich im Genauen handelte⁶¹.

Kaisers. Erst 1787 gelang ihnen der Erwerb der gefürsteten Grafschaft Friedburg-Scheer. Die Oettinger Linien erhielten ab 1674 nacheinander den Fürstentitel, doch führte dies nie zum Erhalt einer Virilstimme auf dem Reichstag; ihre Grafschaft wurde nicht gefürstet, siehe zu Fürstenberg: Gerhard KÖBLER, Art. Fürstenberg, in: Lexikon der deutschen Länder. Die deutschen Territorien vom Mittelalter bis zur Gegenwart, München 1989, S. 161; zu Thurn und Taxis: ebd., S. 161–162; zu Oettingen: ebd., S. 385–386.

⁵⁸ Unter den neufürstlichen Häusern befanden sich auch solche, die binnen weniger Generationen in den Besitz eines Fürstendiploms gelangten, wie das Beispiel der Familie Palm demonstrierte. Insbesondere gegenüber solchen Aufsteigern galt es, sich zu unterscheiden und abzugrenzen, um innerhalb der steigenden Zahl der Fürstenfamilien eine vornehme Position einzunehmen, siehe: Helmut NEUHAUS, Das Reich in der Frühen Neuzeit (Enzyklopädie deutscher Geschichte, Bd. 42), München 2003, S. 28; Michael SIKORA, Der Adel in der Frühen Neuzeit, Darmstadt 2009, S. 132 ff.

⁵⁹ Graf Colloredo traf mit relativer Sicherheit 1738 in Stuttgart ein. Hierbei dürfte es sich um Rudolph Fürst von Colloredo-Waldsee gehandelt haben, der auch in den 1740ern Jahren als österreichischer Gesandter an verschiedenen Höfen tätig war.

⁶⁰ Bezüglich des preußischen Botschafters war Gaisberg ein Fehler unterlaufen, da es sich nicht um einen Grafen Daun, sondern um Friedrich Ludwig Graf zu Dohna-Carwinden handelte. Dieser war neben seinem Besuch 1744 in Württemberg auch Gesandter beim Schwäbischen Reichskreis.

⁶¹ Erst aus einem Schreiben (HStAs A 21 Bü 820, Schreiben des Oberhofmarschallamts an Carl Eugen vom 28. 5. 1773) an den Herzog können durch Angaben der Jahreszahlen die Botschafterkreise näher eingegrenzt werden. Laut dem Oberhofmarschallamt wurden nach 1738 beziehungsweise 1744 bis in die 1760er Jahre weder habsburgisch-kaiserliche noch preußische Gesandten in Württemberg empfangen. Aus den Kabinettsakten Carl Eugens

Der Ablauf der Anmeldung zur Audienz erfolgte nach demselben Prozedere wie bei den Zeremonien, die bereits behandelt wurden. Der Kutschenzug bestand aus zwei Wagen, wobei der erste mit zwei und der zweite mit sechs Pferden bespannt war, zudem wurde etliches Personal als Begleitung eingesetzt. Auszusteigen hatte der Botschafter an der repräsentativsten Treppe. Dort wurde er vom jüngsten Maître empfangen und auf einem Wendepodest⁶² von einem älteren Maître⁶³ begrüßt. Der Obristkammerherr und der Oberhofmarschall waren oben an der Treppe positioniert. Hinzu gesellten sich weitere Höflinge und Kavaliere. Das Reglement nennt keine genauen Aufenthaltspunkte der Hofbeamten. In den Vorzimmern waren weitere Hofkavaliere verteilt und warteten dem Botschafter durch ihre bloße Anwesenheit auf⁶⁴.

Der Herzog begegnete dem Botschafter einen Schritt vor dem Audienzzimmer und hielt damit ein Zeremoniell ein, das auf Herzog Eberhard Ludwig zurückreichte⁶⁵. Nachdem der Herzog mit dem Botschafter zusammengetroffen war, gingen beide in das Audienzzimmer, wo zwei Fauteuils zum Sitzen bereitstanden. Der Stuhl des Herzogs stand unter dem Baldachin auf einem Teppich, der des Botschafters direkt gegenüber. Wenn der Botschafter sich gesetzt hätte, hätten seine Füße den Teppich berührt haben müssen⁶⁶. Dadurch wurde der Botschafter teilweise in die räumlich-symbolische Sphäre des Herzogs aufgenommen, die durch

sind jedoch schon ab 1757 preußische Gesandte nachweisbar, ab 1761 habsburgisch-kaiserliche (siehe HStAS A 8 Bü 5 a, Qu. 1 ff. und A 8 Bü 6 c, Qu. 1 ff.).

⁶² Wörtlich heißt es: *auff der Mitte der Treppen empfängt der folgende Maître mit noch einigen Cavaliers ebenmäßig denselben*. Es ist relativ unwahrscheinlich, wenn auch nicht unmöglich, den Botschafter auf der Mitte einer Treppe zu empfangen. Wendepodeste eigneten sich dazu eher, da sie noch weiteren Höflingen Platz zum Stehen boten und zudem eine mögliche Sturzgefahr vermieden.

⁶³ Die Anciennität der Chargen bezog sich nicht immer auf das biologische Alter der Amtsinhaber, sondern auch auf das Dienstalder.

⁶⁴ Die Kavaliere sollten gemäß dem Großen Zeremoniell verteilt sein. Hinter dieser begriffsbezogenen Anweisung stand eine Ordnung, welche die Verteilung des Hofstaates im Schloss festschrieb. Es finden sich in den Unterlagen des Oberhofmarschalls allerdings keine genaueren Definitionen des Großen Zeremoniells.

⁶⁵ Im Interims-Reglement von 22.5.1724 unter Artikel III. heißt es, dass der Herzog sich bei der Begrüßung des Gesandten *mit dem einen Fuß noch beraus stehend* in der Türschwelle des Audienzzimmers einfand. Diese bloße Andeutung reichte völlig aus, um dem Gesandten (oder Botschafter) eine besondere Aufmerksamkeit zuteilwerden zu lassen (siehe HStAS A 21 Bü 142 Nr. 3 Bl. 102 r). Nach Verlassen des Zeremonielltraktats (April/Mai 1700) des Fürstenkonvents von Goslar und Nürnberg 1700 wurden die französischen Gesandten in Württemberg nach sehr ähnlichem Muster empfangen (siehe: HStAS A 21 Bü 136 Nr. 2).

⁶⁶ Für den Wiener Hof haben sich neben den üblichen Berichten auch Schemata erhalten, welche die genauen Standorte des Hofstaates und der dazu benötigten Gegenstände, wie Stühle, Tische, Teppiche usw. erfassen. Für den Münchner Hof fanden nach der Kaisererhebung Karl Albrechts gleichfalls kaiserliche Empfangsprozedere Einzug. Zum Betreten des Teppichs siehe GRAF (wie Anm. 5) S. 85 ff.

den Baldachin, die Estrade und den Teppich gebildet wurde. Nur wenigen war es während einer Audienz vergönnt, eine solche Nähe zum Regenten, und zu den ihn als Herrscher zu deklarierenden Attributen zu erhalten. Dass einem kaiserlichen Abgesandten der dauerhafte Kontakt mit dem Teppich gestattet war, betonte hier augenscheinlich die Nähe Württembergs zur kaiserlichen *maisestas* und *diginitas*, als Reichsstand und altfürstliche Familie⁶⁷.

Bei der Tafel wurde der Botschafter von einem Kammer- und einem Hofjunker bedient. Der Hofstaat blieb solange beisammen, bis der Herzog diesen das Zeichen gab, sich zur Marschallstafel zu begeben. Während des Essens standen dem Botschafter dauerhaft zwei Edelpagen zur Aufwartung zur Verfügung, die keinen Dienst an der Tafel hatten, sondern lediglich den Hut und Stock des Botschafters halten mussten. Nachdem die Tafel aufgehoben wurde, sollte dem Botschafter dasselbe Zeremoniell erwiesen werden wie zu Anfang. Die Logierung erfolgte von Hof aus mit einem bereitgestellten Kammerlakaien und Kammerhusaren⁶⁸.

Das Große Zeremoniell für die kaiserlichen und königlichen Gesandten unterschied sich nur geringfügig von jenem der Botschafter. Die „Kette“ der auf dem Weg zum Audienzzimmer positionierten Höflinge wurde im Vergleich zum Botschafter vollständig nach hinten versetzt. Das Kleine Zeremoniell sah demgegenüber nur noch zwei Pferde für die Kutsche vor, ein reduziertes Personal für das Einholen und einen auf der Türschwelle der Herzogswohnung verweilenden Obristkammerherrn. Die Höflinge waren nicht mehr in ihrer Gesamtzahl anwesend, sondern nur noch zu einem nicht näher definierten Teil. An nicht angekündigten Galatagen versagte man dem Gesandten die Kutsche. Bei Einquartierung des Gesandten im Schloss erhielt er zwei Lakaien vom Hof; seine Entourage durfte die Marschalls- bzw. die Dienertafel aufsuchen.

1.5 Zwischenfazit

Die Zeremoniell-Beschreibungen von 1763 und das erste Reglement von 1776 zeigen eine Tendenz zur Reduktion und Vereinfachung des Gesandtenempfanges. Der Einsatz von Hofpersonal und Kutschen ging in seiner Qualität und Quantität zurück: qualitativ wegen der Aufgabe des Einholens des Gesandten durch adeliges Kammerpersonals⁶⁹, quantitativ wegen der Reduzierung in Hinblick auf diverse

⁶⁷ Ob dem königlich-preußischen Botschafter ein gleiches Privileg erteilt wurde, muss ungeklärt bleiben, da lediglich nur die eine Quelle vorliegt. Doch dürfte dem Botschafter diese zeremonielle Auszeichnung zutreffen, da Carl Eugen noch bis 1744 in Berlin aufwuchs.

⁶⁸ Für die Logierung und Aufwartung wurde als Vorbild Herzog Louis Marie Florent du Châtelet aufgeführt, der gemäß des Reglements im Jahre 1776 in Württemberg weilte, siehe: HStAS A 21 Bü 820.

⁶⁹ Hierzu zählen Kammerherren und Kammerjunker, in einigen Fällen auch Kammerpagen.

Höflinge im Schloss und den Verzicht von zwei Kutschen. Dass beim Reglement von 1776 nur noch kaiserliche und königliche Gesandte Erwähnung fanden, könnte darauf hindeuten, dass der Empfang ihrer Gesandtschaften einer neuen Strukturierung bedurfte. Zudem durfte eine mögliche Motivation in der vermehrten Frequentierung des Hofes von Gesandten ausländischer Monarchien seit der Auseinandersetzung des Herzogs mit der Landschaft gelegen haben. Vielleicht wurde das Prozedere des Reglements von 1763 regelmäßig angewandt und dann in den späten 1760er Jahren als obsolet empfunden, weshalb eine Reduktion vorgenommen wurde.

Mit dem Auszug aus dem Hofdiarium von 1784, der eine praktische Umsetzung der zeremoniellen Normen wiedergibt, wird die Beobachtung gestützt, dass die vorherigen Begrüßungsformen eine verstärkte Ablehnung erfuhren. Der Verzicht des kaiserlichen Gesandten 1784, der für seine Antrittsaudienz lediglich das Kleine Zeremoniell wählte, bestätigt dies – womöglich beeinflusst durch die kritische Haltung Kaiser Josephs II. gegenüber zeremoniellen Verpflichtungen. Zwischen dem ersten Reglement von 1776 und dem Auszug von 1784 finden sich dagegen kaum nennenswerten Entwicklungen, bis auf die Beobachtung, dass dem Gesandten innerhalb des Schlosses höhere Hofchargen auf seinem Weg zum Ersten Vorzimmer entgegentraten, als 1776 vorgeschrieben.

Während das erste Reglement von 1776 ausschließlich den Empfang kaiserlicher und königlicher Gesandter behandelte, fällt das zweite Reglement von 1776 bei Weitem ausführlicher aus. Es bietet eine Vorstellung von abgesandten Diplomaten der verschiedenen Prinzipals-Ränge (mit Ausnahme von Republiken), daneben eine Darlegung über Empfangsformen von weltlichen und geistlichen altfürstlichen und neufürstlichen Häusern und ihrer Familienmitglieder. Dieses Reglement war folglich mehr als eine bloße Anweisung zum diplomatischen Zeremoniell. Durch die Auseinandersetzung mit den verschiedenen Fürstenrängen präsentiert sich hier die Selbstwahrnehmung des württembergischen Herzogshauses und Hofes innerhalb der deutschen und europäischen Fürsten- und Hofgesellschaft und siedelt diese in der Hierarchie weit oben an, wie die zeremonielle Gleichstellung der altfürstlichen Fürstenoberhäupter mit den habsburgischen Erzherzögen zeigt. Allerdings gründen die Beschreibungen der Empfänge des kaiserlichen und königlichen Botschafters, wenn diese überhaupt als akkreditierte Botschafter in Württemberg tätig waren, auf konkreten Begebenheiten.

Ein Vergleich mit dem Interims-Reglement von 1701, das Herzog Eberhard Ludwig noch 1724⁷⁰ bestätigt hatte, gibt allerdings Unterschiede wieder. Dieses Interims-Reglement ist rein normativ ausformuliert, da es vom Fürstenkonvent 1700/1701⁷¹ gestaltet und ausgehandelt wurde. In dieses Reglement flossen ver-

⁷⁰ HStAS A 21 Bü 142.

⁷¹ Zum Inhalt des Zeremoniell-Reglements des Fürstenkonventes 1700/1701, das sogenannte „*Protocolum particulare*“, siehe: Karin PLODECK, Hofstruktur und Hofzeremoniell

schiedene Erfahrungen von Empfängen an unterschiedlichen Höfen ein und bildeten einen praktischen Leitfaden. Bei dem zweiten Reglement von 1776 hingegen wurden zwei konkrete Empfänge als Norm in das Reglement aufgenommen – die zeremonielle Direktive fußte hier auf punktuellen Ereignissen und wurde nicht durch Abgleiche mit anderen Empfängen modifiziert. Somit bleiben Fragen, weshalb ausgerechnet diese Empfänge einen normativen Charakter erfüllten und wer über ihre Abläufe entschieden hat. Ab Mitte des 18. Jahrhunderts wird dann das Bedürfnis des Fürsten nach Zurückgezogenheit und Privatheit zusehends bemerkbar.

Das Bewusstsein nach korrekter bzw. adäquater Form des Empfanges blieb davon allerdings unangetastet, da Herzog Ludwig Eugen noch 1795 in den Registaturen des Oberhofmarschallamts nach zeremoniellen Vorlagen hatte recherchieren lassen. Einem zeremoniellen Fauxpas wollte man sich auch gegen 1800 am württembergischen Hof nicht aussetzen.

2. Gesandtenempfänge in der Praxis

Die Ankunft eines Gesandten wurde dem württembergischen Herzog und seinem Hof zuvor vom Prinzipal schriftlich mitgeteilt. Dadurch konnte der Grund des diplomatischen Auftrages bekannt gegeben und in einigen Fällen auch näher erläutert werden. Zu diesem Anlass wurden für die Ankunft des Gesandten entsprechende Vorkehrungen getroffen, welche beispielsweise die Unterbringung seiner Gefolgschaft oder die Vorbereitungen wichtiger Verhandlungen betrafen. Der Aufenthalt eines Gesandten begann mit der Übergabe seines Kreditivs an den Herzog und endete mit einer Abschiedsaudienz; des Öfteren wurde dem Herzog auch ein Rappell ausgehändigt, welches die Rückberufung des Gesandten begründete. Sobald ein Gesandter gegen dieses Prozedere verstieß, konnte dies nicht nur zu Unverständnis am württembergischen Hof führen, sondern auch diplomatische Verstimmungen auslösen. Ein solcher Zwischenfall der Jahre 1771/1773, der einen zeremoniellen Verstoß des dänischen Gesandten schildert und die Bedeutung einer verweigerten Audienz beim Herzog zum Ausdruck bringt, soll nun im Folgenden vorgestellt werden.

Die Auseinandersetzungen Herzog Carl Eugens mit der Landschaft der 1750er und 1760er Jahre, die im Erbvergleich von 1770 enden sollten, erforderten aus-

in Brandenburg-Ansbach vom 16. bis 18. Jahrhundert. Zur Rolle des Herrschaftskultes im absolutistischen Gesellschafts- und Herrschaftssystem, Würzburg 1972, S.138; zum Fürstenkongress: Georg SCHNATH, Geschichte Hannovers im Zeitalter der neunten Kur und der englischen Sukzession 1674–1714, Bd.3 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen, Bremen und die Ehemaligen Länder Hannover, Oldenburg, Braunschweig und Schaumburg-Lippe, Bd.18), Hildesheim 1978.

ländische Garantiemächte als Vermittlungsinstanzen⁷². Im Juli 1764 reiste hierzu der dänische Gesandte Achatz Ferdinand von der Asseburg in Stuttgart an und blieb bis 1771 mit einigen Unterbrechungen in Württemberg⁷³. Nach der Unterzeichnung des Erbvergleichs erwartete Carl Eugen, dass die Gesandten der Garantiemächte Württemberg verlassen würden, was allerdings nicht zutraf. Stattdessen engagierten sich diese weiterhin politisch und unterhielten zum Missfallen des Herzogs Kontakte zur Landschaft. Als der dänische Gesandte von der Asseburg ohne eine Abschiedsaudienz Stuttgart plötzlich verließ, war der Herzog überrascht, da der Grund seiner Abreise nicht ersichtlich war⁷⁴. Weshalb sich von der Asseburg von Carl Eugen nicht verabschiedete, ist nicht eindeutig nachzuweisen. Klar ist jedoch, dass er in Kopenhagen um seine Entlassung bat und in russische Dienste trat⁷⁵. Sofern der Dienstwechsel der Grund seiner Abreise war, stellt sich die berechnete Frage, weshalb er seinen Dienstwechsel dem Herzog nicht nennen konnte. Eine Überlegung könnte dahin gehen, dass von der Asseburg keinen hinreichenden Grund zu äußern wusste, weshalb er ohne Aufsehen zu erregen Stuttgart verlassen wollte, statt auf seine Rückberufung zu warten.

Carl Eugen stand demgegenüber nun vor der Herausforderung, mit der Abreise sachgemäß umzugehen. Die Gesandtschaft wurde offiziell nicht abberufen, da weder die Abschiedsaudienz erteilt, noch ein Schreiben aus Kopenhagen an den Herzog übergeben wurde. Durch das Fehlen der Abschiedsaudienz, die den Abschluss des Aufenthaltes eines Gesandten markierte, wusste der Herzog nicht, ob die Gesandtschaft überhaupt noch unterhalten wurde. Zudem musste Carl Eugen es als kränkend empfunden haben, dass sich der dänische Gesandte nicht einmal darum bemühte, eine Abschiedsaudienz zu erbitten, sondern stattdessen einfach abreiste. Das fürstliche Standesbewusstsein Carl Eugens musste auf diese Weise angegriffen worden sein.

Erst nach seiner Abreise schickte von der Asseburg an den württembergischen Geheimrat von Uexküll sein Rappell, welches seine Rückberufung bestätigte. In diesem Schreiben, von welchem man in Württemberg erwartete, dass es die Rückberufung der gesamten Gesandtschaft betraf, wurde demgegenüber die Neubesetzung des Stuttgarter Gesandtenpostens angekündigt. Der Herzog vermutete hinter dem Absenden eines neuen dänischen Gesandten erneute Einmischungen in die inneren Landesangelegenheiten. Deshalb erließ Carl Eugen am 3. Januar 1772 ein Schreiben an König Christian VII. von Dänemark, um ihm mitzuteilen, dass *fernerweilen Absendung eines Gesandten zu verschonen gebetten, wann deren*

⁷² Gabriele HAUG-MORITZ, Württembergischer Ständekonflikt und deutscher Dualismus. Ein Beitrag zur Geschichte des Reichsverbands in der Mitte des 18. Jahrhunderts (VKgL B 122), Stuttgart 1992.

⁷³ Ebd., S. 358.

⁷⁴ HStAS A 202 Bü 2780 Reskriptkonzept vom 27. Dez. 1772 an den Geheimen Rat und Komitialgesandten Graf von Dürckheim.

⁷⁵ HAUG-MORITZ (wie Anm. 72) S. 358.

*Endzweck auf eine Einmischung in Unsere innerliche LandesAngelegenheiten gehen sollte*⁷⁶. Der dänische König schickte dessen ungeachtet seinen Kammerherrn Freiherr von Wense als Gesandten nach Württemberg. Dieser ließ dem Oberhofmarschall sein Kreditivschreiben überreichen und bat um eine Antrittsaudienz beim Herzog. Ein Termin wurde seitens des Hofes hinausgezögert mit der Begründung, dass mit dem Vorgänger schlechte Erfahrungen gemacht wurden, und *daß wann selbiger einmal als Gesandter von Uns angenommen, die Untersagung oder Verhinderung in die innerliche LandesAngelegenheiten sich einzumischen, nichts mehr hilft*⁷⁷. Die Akkreditierung des Gesandten durch die Antrittsaudienz barg für den Herzog folglich gewisse politische Risiken. Aus dem Kreditivschreiben des Gesandten von Wense sah sich der Herzog sogar darin bestätigt, dass weitere Einmischungen folgen sollten⁷⁸. Eine Nichtannahme des Gesandten war für Carl Eugen jedoch genauso problematisch wie seine Rezeption, da eine willentliche Verzögerung der Antrittsaudienz in Kopenhagen mit Missfallen wahrgenommen wurde. Um keine falsche Entscheidung zu treffen, entschloss sich der Herzog, diesen Fall nach Wien an den Kaiser weiterzureichen⁷⁹.

Aus Wien erhielt Carl Eugen noch im Januar 1773 von Kaiser Joseph II. eine Antwort. In dieser erklärte sich der Kaiser bereit, dem dänischen König Grund und Ursache der Verweigerung der Audienz zu erläutern. Doch der Kaiser *überlassen Deroselben [dem Herzog] Ihres Orts Selbst sothane Verweigerung des Königs in Dänemark May. mit Wohlständigkeit zu erkennen zu geben*⁸⁰. Carl Eugen wurde die Entscheidung über die Annahme des Gesandten zwar nicht abgenommen, doch erhielt er auch keinen subtilen Ratschlag dahingehend, den Gesandten gegen seinen Willen am Hof aufzunehmen. Der Kaiser ging sogar einen Schritt weiter und ließ nicht nur Kopenhagen darüber in Kenntnis setzen, dass sich die

⁷⁶ HStAS A 202 Bü 2780.

⁷⁷ Ebd.

⁷⁸ Vom Herzog wurde insbesondere die Passage *nicht minder deroselben Zufriedenheit als auf die Wohlfahrt dero fürstl. Lande* beargwöhnt, da sie auch Eingriffe des Gesandten auf die Landschaft implizierte. Auch wenn der Herzog sich weigerte, den Gesandten zu empfangen, wurde dieser vom Hofmarschall Baron Gaisberg besucht, um den Grund seines Auftrages zu erfahren. Von Wense behauptete in dem Gespräch mit Gaisberg, dass er seinen Auftrag nicht kenne und noch auf eine Instruktion warte; sowohl dem Herzog als auch dem Geheimen Rat war bewusst, dass er log (siehe: ebd.).

⁷⁹ Carl Eugen argumentierte dahingehend, dass das Verhalten des dänischen Gesandten rechtswidrig war. Vorgeworfen wurde dem Gesandten, dass er nach seiner Ankunft mit der Landschaft in Kontakt trat, von dieser eine Aufwartung erhielt und sogar aus der Landschaftskasse finanziert wurde. Hier sah Carl Eugen *ebenso wohl der Allerhöchsten Kayl. Autoritat nach denen ReichsConstitutionen, als denen eigenen Rechten eines LandesFürsten zu nahe getreten* (ebd.). Ebenso war dem Herzog auch bewusst, dass der dänische Gesandte womöglich davon ausging, vom Herzog nicht akkreditiert zu werden, um keinen Handlungsbeschränkungen seitens des Herzogs zu unterliegen; doch war dies nur eine Vermutung.

⁸⁰ Brief Dürckheim an Carl Eugen vom 7. Februar 1773 (siehe ebd.).

Gesandten in die Landesangelegenheiten nicht einmischen sollten und sich von der Landschaft nicht finanzieren lassen, sondern veranlasste auch, dass die Höfe in Berlin und London darüber informiert wurden. In einem Brief an Christian VII. erklärte Carl Eugen seinen Standpunkt in Bezug auf die nicht erteilte Antrittsaudienz. Der Herzog wies darauf hin, dass er bis zum damaligen Zeitpunkt den Gesandten Wense wegen seines *betragen[s]* in der Eigenschaft als Gesandter nicht annehmen konnte und hierzu die Unterstützung des Kaisers habe⁸¹. Weiterhin bemerkte er allerdings, dass er bereit sei, eine Antrittsaudienz zu erteilen, sofern der Gesandte versichert, dass er sich nicht weiterhin in die innenpolitischen Angelegenheiten Württembergs einmische und lediglich das Interesse verfolge, allein mit dem Herzog diplomatische Kontakte zu pflegen⁸². In welcher Beschaffenheit der diplomatische Rang des Gesandten in Württemberg war, erläutert der Brief nicht. Doch durfte Carl Eugen indirekt zu verstehen gegeben haben, dass der Gesandte bis zu seiner nicht erfolgten Antrittsaudienz kein Gesandter in Württemberg war. Er konnte zwar der Gesandtschaft vorstehen und diese leiten, doch würde er bei Hofe nicht dieselben „honneurs“ empfangen wie die anderen auswärtigen Gesandten. Sein Personalrecht wäre auf diese Weise diejenige eines Privatmannes, der über eine dänische Staatsbürgerschaft verfügte. Welche strafrechtlichen Folgen daraus erwachsen konnten, ist schwer zu ermessen. Doch ist davon auszugehen, dass bei Einmischungen in innere Angelegenheiten des Herzogtums, die der Herzog ausdrücklich verbot, der Gesandte sich straffällig machen und im Ernstfall von seiner diplomatischen Immunität keinen Gebrauch machen konnte. Zu einer solchen Situation kam es nicht, doch war der diplomatische Spielraum des Gesandten ohne Akkreditierung durch den Herzog erheblich eingeschränkt und seine Eigenschaft als Gesandter nicht gegeben. Der weitere Fortgang der verweigerten Annahme endete damit, dass Carl Eugen den Gesandten von Wense nie bei Hofe empfing. Erst 1781 wurde sein Nachfolger⁸³ durch eine Antrittsaudienz bei Carl Eugen als dänischer Gesandter akkreditiert.

Rückblickend lässt sich feststellen, dass in der nicht erteilten Abschieds- und der verweigerten Antrittsaudienz zeremonielle Abläufe nicht eingehalten wurden und zu Belastungen des Verhältnisses zwischen dem Herzog und dem dänischen Gesandten führten. Das Gesandten-Zeremoniell erfüllte hier seine Aufgabe als Medium zur Darstellung von ausländischen Beziehungen und brachte sein Poten-

⁸¹ *Wir sind auch vollkommen beglaubiget, daß Se. Kay. Mt., bey solcher bewandsame, Unsere allerdings wieder willen zu thun verüßigte Declinierung der Annahm des Freib. von Wense, denen Reichgesezen und der Kay. WahlCapitulation gemäß, mithin für erheblich befinden u. erachten werden*, siehe: HStAS A 202 Bü 2780 Konzeptschreiben an den König von Dänemark von Carl Eugen vom 16. Februar 1773.

⁸² Das Verhältnis zu König Christian und dem Königreich Dänemark sollte hiervon unberührt bleiben (siehe ebd.).

⁸³ Der Kammerherr Freiherr von Wächter wurde 1781 in Stuttgart empfangen, siehe: HStAS A 21 Bü 136 Nr. 6.

zial als symbolisch-höfische Sprache zur Geltung. Die nicht erbetene Abschiedsaudienz des Gesandten von der Asseburg, deren Grund nicht bekannt ist, muss Carl Eugen als Geringschätzung seiner Person als Landesherr aufgenommen haben. Seine Verweigerung, von der Asseburgs Nachfolger anzunehmen, konnte neben der politischen Situation auch auf dem despektierlichen Verhalten von der Asseburgs gegründet haben. Gleichzeitig ist zu vermuten, dass Carl Eugen durch die fehlende Antrittsaudienz seine Macht als Regent Württembergs zum Ausdruck bringen wollte, da ohne einen zeremoniellen Empfang bei Hofe der Gesandte seine Arbeit als solcher nicht aufnehmen konnte.

Hofmarschall Gaisberg berichtete von einem Zwischenfall des Jahres 1773, der in Urach vorgefallen war⁸⁴: Der damalige französische Gesandte Marquis de Clausonnette⁸⁵ war nicht gewillt, dem Fürsten Christian Friedrich Karl zu Hohenlohe-Kirchberg den Vorrang einzuräumen, weshalb er sich an Herzog Carl Eugen wandte, der diese Angelegenheit jedoch an seinen ehemaligen Minister Graf Montmartin⁸⁶ weitergab. Da für die Hofgesellschaft ein Konzert mit einer Abendtafel anberaumt war, musste der Präzedenzfall zügig gelöst werden. Die Streitparteien einigten sich auf folgenden Kompromiss: Der Gesandte sollte gemeinsam mit Graf Montmartin noch vor dem Fürsten zu Hohenlohe-Kirchberg zum Konzert fahren. Während des Konzertes wollte sich der Gesandte unter *Vorschutzung einer Unpässigkeit*⁸⁷ früher zurückziehen, um dem Fürsten beim Gang zur Abendtafel nicht zu begegnen und ihm den Rang nicht streitig zu machen. Am nächsten Tag sollte umgekehrt der Fürst sich unter der Behauptung von Unwohlsein nach der Hirschbrunn in Grafeneck zeitiger als die Hofgesellschaft zurückziehen, sodass der Gesandte an der herzoglichen Tafel Platz nehmen konnte.

Völlig konfliktlos scheint die Hirschjagd allerdings nicht verlaufen zu sein, weil Clausonnette sowohl bei Montmartin als auch bei Gaisberg während der Jagd schriftlich um ein gemeinsames Soupieren mit dem Herzog bat, da er sich vom Hof beurlauben lassen wollte. Was bei der Jagd vorgefallen war, ist nicht überliefert, doch scheint der französische Gesandte mit dem Kompromiss nicht zufrieden gewesen zu sein, da *keine[r] Auskunfft getroffen werden konnte*⁸⁸. Sofort abgereist ist der Gesandte jedoch nicht, sondern blieb bis zur Abreise Carl Eugens nach Solitude und konnte für die zukünftigen Mittag- und Abendtafeln erreichen, dass nur in bunten Reihen an der Tafel Platz genommen wurde. Nach dieser Methode wurden die Sitzplätze nach einem Losverfahren verteilt, sodass die Möglichkeit, in der Nähe des Herzogs oder gar neben ihm zu sitzen, allein vom Zufall abhängig war.

⁸⁴ HStAS A 21 Bü 820b, verfasst für die Akten der Oberhofmarschallamtsregistratur wahrscheinlich 1773 oder danach, unpaginiert.

⁸⁵ Akkreditiert am 22.12.1771 in Stuttgart, siehe: HStAS A 21 Bü 135 Nr. 2.

⁸⁶ Gabriele HAUG-MORITZ, Art. Montmartin, in: NDB, Bd. 18, Berlin 1994, S. 64 f.

⁸⁷ HStAS A 21 Bü 820b.

⁸⁸ Ebd.

Für den württembergischen Hof war es das erste Mal, dass ein Gesandter gegenüber einem regierenden Reichsfürsten den Vortritt verlangte. Hofmarschall Freiherr von Gaisberg wurde mit einer neuen zeremoniellen Konfliktsituation konfrontiert, die nicht allein einer punktuellen, lediglich auf die Person des französischen Gesandten bezogenen Lösung bedurfte, sondern eine allgemeine, für die nächsten Jahre kompatible Regel erforderte. Gaisberg musste hierzu die Oberhofmarschallamtsregistraturen durchsehen, um nach ähnlichen Fällen zu suchen. Auch musste er die auswärtigen Höfe konsultieren, um den Gesandten nicht versehentlich eine zu bevorzugte Behandlung zukommen zu lassen.

Marquis Clausonnette ließ den Hofmarschall darüber informieren, dass man ihm in Karlsruhe bei Verlassen der Wache den Platz hinter der Erbprinzessin, aber noch vor den beiden hessen-darmstädtischen Prinzen zugewiesen hat. Aus dieser Begebenheit schloss der französische Gesandte, dass ihm zukünftig an deutschen Höfen der Rang vor allen neufürstlichen Regenten und ihren Familien zustand. Ob der Gesandte die Wahrheit gesagt hat, lässt sich nicht nachweisen. Es erscheint aber fraglich, ob man dem Gesandten gegenüber der Verwandtschaft der Markgräfin⁸⁹ und der Erbprinzessin⁹⁰ den Vorzug gab, zumal sich das Haus Hessen zu den altfürstlichen Häusern zählte. Wenn der Gesandte allerdings die Wahrheit sagte, dann wäre gemäß der Behandlung in Karlsruhe ein neufürstlicher Regent einem nachgeborenen Prinzen eines altfürstlichen Hauses gleichgestellt worden; dies ließe sich sogar anhand des württembergischen Reglements von 1776 bestätigen.

Gaisbergs Nachforschungen in der Registratur ergaben keine stichhaltigen Ergebnisse, da *seit mehreren Jahren in Ceremoniel und anderen dergl. Vorfällen nichts mehr zu dem Obermarschallamen Amt kommet*⁹¹. Doch fand sich für das Jahr 1771 eine Anfrage eines Landgrafen von Hessen, wonach dieser beobachtete, dass die kaiserlichen und königlichen Gesandten den altfürstlichen Prinzen die Präzedenz zusehends streitig machten. Was den Landgrafen störte, war die Tatsache, *daß die zu Goslar und Nürnberg zwischen den altfürstl. Häusern in ansehung [...] [des Gesandten-] Ceremoniels getretene übereinkunfft [...] sich an verschiedenen Orten geendert habe*⁹². Diese Beobachtung konnte Gaisberg laut der Überlieferungen im Oberhofmarschallamt nicht nachweisen. Er konnte sogar einen Gegenbeweis aufzeigen, der den Geburtstag Carl Eugens 1770 anführte. Bei dieser Festivität wurden an Fürsten der Markgraf Karl August von Baden-Durlach, der Fürst von Zollern⁹³ und ein Fürst von Hohenlohe eingeladen. Der kaiserliche

⁸⁹ Karoline Louise Prinzessin von Hessen-Darmstadt, Markgräfin von Baden, siehe: Hans PHILIPPI, Das Haus Hessen. Ein europäisches Fürstengeschlecht, Kassel 1983, S. 116.

⁹⁰ Amalie von Hessen-Darmstadt, Erbprinzessin von Baden, siehe: ebd., S. 119.

⁹¹ HStAS A 21 Bü 820.

⁹² Ebd.

⁹³ Es ist nicht nachweisbar, um welchen Fürsten von Hohenzollern es sich hier handelt. Da jedoch Fürst Friedrich Wilhelm von Hohenzollern-Hechingen ein freundschaftliches Verhältnis zu Eberhard Ludwig hatte, dürfte sein Enkel Josef Friedrich Wilhelm das Fest

und der königlich-französische Gesandte waren auch dabei, wurden jedoch gegenüber den Fürsten als rangniedere Gäste traktiert, da man ihnen bei der herzoglichen Tafel keine Kammer- und Hoflakaien zur Aufwartung gab und sie zur Fahrt in die Oper erst nach den Fürsten hat abfahren lassen, wobei den Gesandtenkutschen sechs Pferde vorgespannt wurden. Bei weiteren Festivitäten beließ der Herzog diese zeremoniellen Gepflogenheiten bei, auch als der kaiserliche Gesandte und Feldzeugmeister Freiherr von Riedt⁹⁴ den Vorrang gegenüber neufürstlichen Regenten für sich akklamierte, wohl in Reaktion auf den französischen Gesandten und seine Ansprüche bezüglich der Präzedenz⁹⁵.

Der Vorfall von 1773 zwischen dem französischen Gesandten Clausonnette und dem Fürsten von Hohenlohe-Kirchberg kann als Reaktion der französischen Diplomaten⁹⁶ auf die vermehrte fürstliche Nobilitierung ehemals gräflicher Familien gedeutet werden, auch wenn sich die Zahl solcher Standeserhebungen in Grenzen hielt⁹⁷. Dieser Entwicklung musste somit eine Reduktion des Ansehens der neufürstlichen Häuser seitens Frankreichs einhergehen. Der Präzedenzanspruch der französischen Gesandten wurde nicht nur in Württemberg, sondern auch am Hof eines hessischen Landgrafen beobachtet, der wiederum von anderen Höfen Ähnliches erfuhr. So schien das französische Diplomatenkorps im Alten Reich zeremonielle Ansprüche und Vorstellungen kenntlich zu machen und sie durch Kompromissregelungen zumindest teilweise anerkennen zu lassen.

Ob hinter der Einforderung bevorzugter Behandlung gegenüber neufürstlichen Regenten oder apapanagierten altfürstlichen Prinzen eine politische Dimension

besucht haben, siehe zu Friedrich Wilhelm und Eberhard Ludwig: Sybille OSSWALD-BARGENDE, *Die Mätresse, der Fürst und die Macht*. Christina Wilhelmina von Grävenitz und die höfische Gesellschaft, Frankfurt a. M. 2000, S. 88.

⁹⁴ Joseph Heinrich Ried, Freiherr zu Collenbach war akkreditierter Gesandter beim schwäbischen Reichskreis und kaiserlicher Generalfeldmarschall, siehe: Angela Kulenkampf, *Österreich und das Alte Reich. Die Reichspolitik des Staatskanzlers Kaunitz unter Maria Theresia und Joseph II.*, Köln u. a. 2005, S. 69–74.

⁹⁵ In einer weiteren Quelle (HStAS A 21 Bü 820) wird zu Riedt allerdings genau das Gegenteil vermittelt, dass er nämlich niemals den Vorrang verlangt habe.

⁹⁶ Entweder 1775 oder danach wurde eine Liste erstellt, die offenbar alle französischen und kaiserlichen Gesandten aufführt. Auf dieser Liste wurden alle Gesandten seit Carl Eugens Regierungsantritt 1744 chronologisch aufgeführt und mit der Randbemerkung eingeklammert, ob sie die Präzedenz gegenüber nachgeborenen altfürstlichen Prinzen und neufürstlichen regierenden Familienoberhäuptern eingefordert hatten oder nicht. Dabei zeigt sich, dass ab dem Jahr 1771 mit der Akkreditierung des Marquis de Clausonnette der Präzedenzkonflikt begann. Zugleich wurde weiter angeführt, dass die kaiserlichen Gesandten einen solchen Vortritt nie vorbrachten, bis auf Baron von Riedt, der allerdings auf Clausonnettes Forderungen reagierte und folglich „nachziehen“ musste.

⁹⁷ Als Beispiel sei hier auf die Entwicklung im Reichstag von 1521 bis 1792 verwiesen, bei welchem ein Anstieg reichständischer Fürsten von 37 Stimmen zu verzeichnen ist, obgleich der Zuwachs nicht allein auf die Standeserhebungen zuzuführen ist, siehe: NEUHAUS (wie Anm. 58) S. 29.

auszumachen ist, darf redlich bezweifelt werden. Stattdessen soll hier der Stellenwert der neufürstlichen Häuser bei französischen Gesandten der 1770er Jahre festgestellt werden, der durch den zeremoniellen Vortritt ausgedrückt wurde⁹⁸. Für die neufürstlichen Häuser und die altfürstlichen nachgeborenen Prinzen bedeutete diese Entwicklung eine Herabsetzung ihres sozialen Prestiges an den deutschen Fürstenhöfen. Diesen konnten sie sich nur erwehren, indem sie gegenüber den Gesandten ihren vorherigen Status wahrten oder sich bei höfischen Veranstaltungen zeremoniellen Rangstreitigkeiten dadurch entzogen, dass sie inkognito erschienen. Der württembergische Hof beziehungsweise Herzog Carl Eugen hat wahrscheinlich dieser Entwicklung sogar Vorschub geleistet, da er dem Gesandten Clausonnette die Anrede „Exzellenz“ absprechen wollte. Dieser musste sich mit einer Note an den Herzog zur Wehr setzen und seinen diplomatische Rang als *Ministre de Sa Majesté tres Chretienne* verteidigen, dem am württembergischen Hof die schriftliche und mündliche Anrede eigentlich seit 1758⁹⁹ zustand¹⁰⁰. Zudem verlangte der Gesandte dieselbe Behandlung¹⁰¹ bei Hofe wie ein Gesandter des Kaisers, was Carl Eugen nicht zulassen wollte. Auch wenn der Gesandte auf seinem Standpunkt beharrte, ließ er am Ende Carl Eugen darüber entscheiden, wie die korrekte Behandlung seiner Person als Gesandter am württembergischen Hof beschaffen sein sollte.

Neben diesen beiden Vorfällen hat sich noch ein weiterer Fall erhalten, der hauptsächlich in das Jahr 1785 fällt. Ende 1784 erreichte der Hannoveraner Resident von Knebel Stuttgart und meldete sich sofort beim Obristkammerherrn Graf von Pückler, von dem er dann besucht wurde. Diesem hatte er mitgeteilt, dass er *durchaus mit des hiesige Königlich Preußische residirende Ministre von Madewis in Ansehung des Rangs und Ceremoniels zu benehmen*¹⁰² möchte. Carl Eugen wurde das Kreditiv übergeben, in welchem er den diplomatischen Rang von Knebels als Resident ausgewiesen bekam. Deshalb ließ er seinen Obristkammerherrn wissen, dass er bereit sei, von Knebel eine Audienz zu erteilen und ihn als Residenten zu empfangen¹⁰³. Dem Residenten wurde der Brief Carl Eugens am 29. Dezember gezeigt, worauf der Resident erneut darauf hinwies, dass sein Hof für ihn dieselbe Behandlung verlangte wie sie dem preußischen Gesandten entgegengebracht

⁹⁸ André KRISCHER, Souveränität als sozialer Status: Zur Funktion des diplomatischen Zeremoniells in der Frühen Neuzeit, in: *Diplomatische Praxis und Zeremoniell in Europa und dem Mittleren Osten in der Frühen Neuzeit*, hg. von Jan-Paul NIEDERKORN/Ralf KAUZ/Gjoro ROTA, Wien 2007, S. 1–32, hier S. 29.

⁹⁹ HStAS A 21 Bü 210, Dekret vom 14. Februar 1758.

¹⁰⁰ HStAS A 21 Bü 820, Note und Brief an Carl Eugen von Clausonnette vom 20. Mai 1773.

¹⁰¹ *Ils ne demandent point l'Excellence, mais lorsqu'on l'accord aux Ministres de l'Empereur, la Parité parfaite qui doit se trouver dans le Tractement des uns et des autres, les met dans le Cas de recevoir la meme Distinction* (siehe ebd.).

¹⁰² HStAS A 21 Bü 984, Brief Graf Pückler an Carl Eugen vom 26. Dezember 1784.

¹⁰³ Ebd., Brief Carl Eugen an Graf Pückler vom 28. Dezember 1784.

wurde, zumal sein Kreditivschreiben genauso ausformuliert wurde, wie dasjenige des Preußen. Carl Eugen entgegnete den Einsprüchen des Residenten dahingehend, dass er nicht gewillt sei, den Unterschied zwischen Ministern und Residenten aufzuheben und Irritationen in der Etikette zu verursachen¹⁰⁴. Auch hiervon blieb der Resident unbeeindruckt und schickte dem Grafen Pückler am 24. Januar die erforderlichen Papiere, die seinen Residentenrang mit dem eines Ministers beziehungsweise Gesandten gleichsetzten. Herzog Carl Eugen schrieb an seinen Obristkammerherrn, dass *es weder diesen noch einer anderweitigen Ausführung bedürfe – um Mich wie ihme gleich Anfangs zu geführt worden, zu Erweisung aller mit seinem Carakter – und der hießigen Etiquette nur immer vereinbarliche Distinction zu veranlassen*¹⁰⁵. Zudem wies er darauf hin, dass in dem zweiten Kreditivschreiben des preußischen Gesandten ausdrücklich die Worte „bevollmächtigter Minister“, also „Gesandter“, verwendet wurden, bei dem Residenten jedoch nicht.

Graf Pückler schlug in einem Werk des deutschen Staatsrechtlers Johann Stephan Pütter nach und verfasste ein Pro Memoria, worin der Rang eines Residenten der dritten Diplomatenklasse zugeordnet wurde¹⁰⁶. Dem Herzog wurde schließlich ein Brief von Knebels vorgelegt, der seinen Rang eines Residenten erneut als denjenigen eines residierenden bevollmächtigten Ministers zu erklären versuchte, insbesondere mit dem Hinweis, dass andere Höfe ebenfalls ihre Residenten auf diese Weise entsenden würden¹⁰⁷. Am 7. Februar 1785 ließ Carl Eugen den Obristkammerherrn wissen, dass er bei der nächsten Gelegenheit den Residenten in Stuttgart empfangen wollte, seinem Begehren aber, ihn als abgesandten Minister zu empfangen, nicht nachkommen würde. Das Zeremoniell des Empfanges des Residenten Freiherr von Knebel war entsprechend zurückhaltend. Für die Einholung stellte man ihm nur eine Kutsche mit einem Hoffourier und zwei Lakaien zur Verfügung, er musste vor dem Portal aussteigen, nicht unterhalb, und erhielt in Anwesenheit weniger Hofkavaliere im dritten Vorzimmer im Erdgeschoss des Neuen Schlosses Stuttgart seine Audienz. Die Wohnung, in welcher die Audienz stattfand, war nicht jene des Herzogs, sondern die seiner Schwägerin. Wegen des niedrigen Ranges des Freiherrn von Knebel wich der Herzog auf eine andere Wohnung aus. Hierbei bewährte sich die Methode, bei unklaren Rängen von Gästen auf andere

¹⁰⁴ Ebd., Brief Carl Eugen an Graf Pückler vom 1. Januar 1785.

¹⁰⁵ Ebd., Brief Carl Eugen an Graf Pückler vom 29. Januar 1785.

¹⁰⁶ Im Pro Memoria wurden auch mehrere Umformulierungen des Residentenranges, wie residierender Minister oder *Ministre resident*, aufgeführt und als nutzlos bewertet (siehe ebd.).

¹⁰⁷ Ebd., Brief Graf Pückler an Carl Eugen vom 2. Februar 1785. Die persönliche Stellungnahme von Knebel wurde nicht datiert.

Wohnungen auszuweichen, um mögliche zeremonielle Unannehmlichkeiten zu vermeiden¹⁰⁸.

Der hier vorgestellte Versuch des Residenten, seinen Rang am württembergischen Hof in der diplomatischen Rangleiter höher einstufen zu lassen¹⁰⁹, als sein Kreditivschreiben es auswies, beweist das Beharrungsvermögen Herzog Carl Eugens. Alle Diplomaten, die am württembergischen Hof vorgestellt, empfangen oder akkreditiert werden wollten, mussten sich der Bedingung beugen, dass sie gemäß ihrer diplomatischen Qualität Ehrbezeugungen erwarten konnten. Dieses Bewusstsein blieb auch noch in den Jahren des privaten Rückzuges Carl Eugens bestehen und sollte bis zu seinem Tod 1793 erhalten bleiben.

3. Zusammenfassung: Das Gesandtenzeremoniell während der Herrschaft Herzog Carl Eugens von Württemberg

Der württembergische Hof hatte bereits unter Herzog Eberhard Ludwig ein Zeremoniell erlebt, das den Vertrag zwischen den altfürstlichen Häusern in Goslar und Nürnberg 1700/1701 vollständig übernahm. Auf dieser Grundlage konnte ein Zeremoniell installiert werden, welches von weiteren fürstlichen Landesherren als allgemein gültig anerkannt wurde. Bei seinem Regierungsantritt 1744 war Carl Eugen knappe 16 Jahre alt und zeigte noch keine politischen Ambitionen, weshalb sich auch am Hofe wenig änderte. Zur Organisation des Hofes stand ihm der Oberhofmarschall Freiherr Ferdinand von Wallbrunn zur Seite, der sich in zeremoniellen Belangen durch viel Wissen und Erfahrung hervortat¹¹⁰. Das erste zeremonielle Großereignis für Carl Eugen war die Heimführung seiner Ehefrau Prinzessin Friederike Elisabeth von Brandenburg-Bayreuth¹¹¹. Die feierlichen Einzüge der Brautleute mit Gefolge in Ludwigsburg und Stuttgart, die Festivitäten, Ausschweifungen, Tafeln und Illuminationen waren zeremoniellen Vorschriften unter-

¹⁰⁸ Cordula Bischoff, „... so ist ein anders das männliche, ein anders das weibliche Decorum“. Fürstliche Damenappartements und ihre Ausstattung um 1700, in: *HZ* 272 (2001) S. 161–179, hier S. 175.

¹⁰⁹ Das Vorhaben, sich als Resident nach dem Zeremoniell empfangen zu lassen, das sonst nur auswärtigen Ministern zuteilwurde, könnte auch aus der 1775 in Wien veränderten Kammerzutrittsordnung resultiert haben. In Wien konnten akkreditierte Residenten freien Zugang in die kaiserlichen Zimmer für sich beanspruchen, siehe: Irmgard PANGERL, „Höfische Öffentlichkeit“. Fragen des Kammerzutritts und der räumlichen Disposition, in: *Der Wiener Hof im Spiegel der Zeremonialprotokolle (1652–1800)*. Eine Annäherung, hg. von Irmgard PANGERL/Martin SCHEUTZ/Thomas WINKELBAUER, Innsbruck u. a. 2007, S. 255–285, hier S. 276.

¹¹⁰ Fast sämtliche Vorschläge und schließlich durchgeführte zeremonielle Akte wurden von Wallbrunn ab 1741 bis in die 1760er Jahre entworfen und dienten als Vorlage für seine Amtsnachfolger.

¹¹¹ HStAS A 21 Bü 75 Nr. 3.

worfen. Noch strengere zeremonielle Vorgaben wurden für die Bestattung der einzigen, früh verstorbenen Tochter Friederike Wilhelmine 1751 und für seine Mutter Maria Augusta¹¹² 1756 erlassen.

Für die Einholung der Gesandten am württembergischen Hof wurden ab 1763 bis 1776 nachweislich drei Reglements verfasst und bei den erteilten Audienzen angewendet. Die Reglements weisen eine systematische Erfassung der Gesandten gemäß dem Rang ihrer Prinzipale auf. Diese waren ausschlaggebend für den betriebenen Aufwand gegenüber dem Gesandten, der sich in der Anzahl der Kutschen und Pferde, des zur Verfügung gestellten Personals und schließlich in der Zuordnung der Wohnung niederschlug. Für den Gesandten waren diese Ehrbezeugungen von elementarer Wichtigkeit, da versagte „honneurs“ auf seinen Prinzipal projiziert wurden. Der württembergische Hof hat bis zum Tod Carl Eugens (1793) alle vollwertigen Gesandten danach gefragt, ob sie mit dem Kleinen (reduzierten) oder dem Großen (aufwändigen) Zeremoniell eingeholt werden wollten. Ab Mitte der 1770er Jahre zeichnete sich ab, dass kaum mehr ein Gesandter mit Großem Zeremoniell empfangen wurde. Die Gesandten waren zusehends gewillt gewesen, mit möglichst wenig Aufwand ihr Kreditiv zu überreichen. Es machte sich tendenziell auch in Württemberg bemerkbar, dass der Verkehr mit ausländischen Diplomaten zunehmend durch Privataudienzen vereinfacht wurde¹¹³.

Das heißt allerdings nicht, dass der Aufenthalt der Gesandten am Hof des württembergischen Herzogs völlig konfliktfrei verlaufen musste. Es war nicht nur der Herzog mit seinem Hof, der Ehrbezeugungen unterlassen konnte, sondern es waren auch die Gesandten selbst. Der Fall des dänischen Gesandten zeigte eindrücklich, dass fehlender Respekt gegenüber dem Zeremoniell Verstimmungen hervorrufen konnte. Waren sie gepaart mit politischen Spannungen, dann konnte eine Akkreditierung eines Gesandten verweigert werden. Genauso anmaßend erschienen erbetene Audienzen, deren Aufwand sich nicht mit dem diplomatischen Rang deckte. Die Gesandten mussten sich allerdings nicht nur mit dem Herzog und seinen zeremoniellen Vorstellungen auseinandersetzen, sondern auch mit den Personen seines Hofstaates und seiner Gäste. Der Präzedenzstreit des französischen Gesandten mit dem Fürsten von Hohenlohe-Kirchberg ist ein anschauliches

¹¹² Die Bestattung Maria Augustas war die bis dato teuerste Beerdigung im 18. Jahrhundert im Hause Württemberg. Die Kosten in Höhe von 4.900 fl. wollte die Rentkammer alleine nicht tragen, weshalb sie den Herzog darum bat, die Kosten zu übernehmen, wofür sich Carl Eugen nicht bereit erklärte. Der zeremonielle Trauerzug von Göppingen nach Ludwigsburg und die dort inszenierte Aufbahrung übertraf sogar die ihres Mannes Herzog Carl Alexander 1737 in Ludwigsburg, siehe: HStAS A 21 Bü 739 Teil 1.

¹¹³ HStAS A 21 Bü 135 Bl. 28: Der kaiserliche Gesandte Graf Hartig fuhr am 14. Mai 1780 zu einer Audienz nach Hohenheim mit wenigen Hofkavalieren und bekam eine Privataudienz; Bl. 30: Laut der Stuttgardischen Privilegierten Zeitung vom 11. Juni 1788 wurde die Audienz des kaiserlichen Gesandten Graf von und zu Lehrbach in Hohenheim privat erteilt.

Beispiel dafür, dass der Rang der neufürstlichen Familien noch keinen definitiven Platz im höfischen Personalgefüge hatte.

Mit dem zweiten Reglement von 1776 wurde damals versucht, das Verhältnis zwischen den kurfürstlichen, altfürstlichen und neufürstlichen Familien zu regeln. Dabei zeigte sich, dass sich insbesondere die altfürstlichen Familien durch eine Gleichsetzung mit den kurfürstlichen Familien und sogar den Erzherzögen von den aufstrebenden neufürstlichen Häusern tunlichst abgrenzen wollten. Dazu diente das Zeremoniell als eine symbolisch-codierte Sprache, mit deren Hilfe die Interaktion aller fürstlichen Protagonisten nach einem festgesetzten Regelwerk organisiert und vorgeschrieben wurde.

Der württembergische Hof unter Carl Eugen weist bereits dasselbe Bewusstsein für zeremonielle Reglementierungen auf wie diese für die Höfe zu Wien¹¹⁴, München¹¹⁵ oder Bonn¹¹⁶ bereits vorgestellt wurden. Für die Jahre 1767 bis 1777 sind hier keine nennenswerten zeremoniellen Veränderungen nachzuweisen. Die Hofhaltung wurde tendenziell einer Reduzierung unterworfen, wenn auch weiterhin die Ausgaben des Herzogs hoch ausfielen. Zeremonielle Verschriftlichungen fanden insbesondere auf dem Gebiet des Gesandtenzeremoniells statt, da der Empfang diplomatischer Vertreter in ganz Europa bestimmten Richtlinien folgte. Diese erlauben, den Hof Herzog Carl Eugens von Württemberg hinsichtlich der zeremoniellen Hoforganisation in die Reihe der ersten Fürstenhöfe des Alten Reiches – neben München, Bonn, Dresden oder Berlin – einzuordnen.

¹¹⁴ PANGERL (wie Anm. 109).

¹¹⁵ GRAF (wie Anm. 5).

¹¹⁶ WINTERLING (wie Anm. 4).